

[2. Privatrechtliche und wirtschaftliche Natur des steuerfreien Ackers]

AG65

II. Privatrechtliche und wirtschaftliche Natur des steuerfreien Ackers.

Der Grundsatz: dass des vollen Bodenrechtes nur derjenige Acker teilhaftig wurde, welcher im Wege der Assignation frei von Bodenzins und sonstigen Reallasten begeben oder dem durch besonderes Gesetz die rechtliche Qualität solches Ackers speziell beigelegt war, kann als zweifelsfrei gelten. Die Privilegien dieses Ackers, wie sie |

AG66

sich insbesondere auch aus der lex agraria von 643 u.c. ergeben, sind folgende:
Privilegien desselben.

1. Er war censui censendo, fähig in die Censusliste, welche für Heeres- und Steuerpflicht und politische Rechte massgebend war, eingetragen zu werden, und demgemäss konnte auch nur er als Sicherstellung bei Pachtung öffentlicher Abgaben etc. dienen, wobei der ererbte Familienbesitz (ager patritus) gewisse, uns nicht näher bekannte Vorzüge genoss.

2. Er, und nur er, war den nationalen römischen Geschäftsformen, insbesondere der Manzipation und deshalb auch den römischen dinglichen Klagen zugänglich und unterworfen.
Censusfähigkeit.

Zu 1: Die gracchischen Viritanassignationen wurden mit dem Moment censusfähig, wo ihnen die Eigenschaft als ager vectigalis genommen war. Der Acker, auf welchem die Verpflichtungen der viasii vicani hafteten, blieb censusunfähig^[32]. Da den gracchischen Assignationen zum vollen Eigentum nur die Veräusserlichkeit gefehlt hatte, so ist damit gegeben, dass alles zu schlechterem Recht als quiritarischem Eigentum besessene Land nicht censusfähig war. Die Frage, wie sich der Census zum bonitarischen Eigentum verhalten habe, scheint mir gleichfalls mit Sicherheit dahin zu entscheiden, dass dasselbe die Censusfähigkeit nicht besass, dieselbe vielmehr die praktische Seite des Eigentums ex jure Quiritium war. Die weitere Darstellung ad 2 wird dafür, wie ich glaube, noch erhebliche Wahrscheinlichkeitsgründe beibringen.

Es ist ferner charakteristisch für die ganze Stellung des Grundeigentums in Rom, dass die lex agraria die Verwertbarkeit gewisser Kategorien des von ihr zu ager privatus erklärten Landes als Pfandobjekt bei den grossen Spekulationsgeschäften, zu welchen die römische Verwaltung |

AG67

Gelegenheit bot, besonders regelt^[33]. Das Grundstück besten römischen Bodenrechts ist eben vor allen Dingen auch praedium, Kautionsobjekt zur Ermöglichung von Geldgeschäften.
Geschäfte per aes et libram.

Zu 2. Ebenso charakteristisch ist die Beschränkung der dinglichen Geschäfte per aes et libram und — ursprünglich — der römischen dinglichen Klagen auf den grundsteuerfreien römischen Acker. Hierauf ist zunächst näher einzugehen.

Wirtschaftliche Bedeutung der Manzipation und des Testaments.

Die Manzipation als Übertragungsform von Immobilien und Rechten an solchen entspricht einem von allen patrimonialen Lasten und jeder gemeinwirtschaftlichen Gebundenheit freien Boden ebenso wie das unbeschränkte Schalten des pater familias im Testament. Dass insbesondere das letztere von wesentlich agrarpolitischer Bedeutung war, leuchtet ein, wenn man die ursprüngliche Beschränkung der actio familiae herciscundae auf körperliche Sachen, d.h. in praxi die Immobilien und deren Zubehör^[34], vermöge des Satzes: »nomina sunt ipso jure divisa« (eine Beschränkung, der auch die sprachliche Zusammengehörigkeit von heres und heredium entspricht), die geradezu geflissentliche Erschwerung der Kommunionwirtschaft seitens des Rechtes, und die Gefahren, welche das Prinzip der gleichen Teilung für die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie stets ergeben hat, zusammenhält mit der Thatsache, dass auf diese Erhaltung der grösste Wert gelegt wurde^[35] und bei der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gelegt werden musste. Die Zwölftafelgesetzgebung gab dem römischen Bauer in der nur an formale Schranken gebundenen |

AG68

Testierfreiheit ein Mittel in die Hand, welches, verbunden mit der lebenslänglichen patria potestas und der Möglichkeit, jederzeit durch ein neues Testament die getroffene Wahl des

Erben zu ändern, in denkbar schärfster Weise den gleichen Zweck, welchen man in moderner Zeit durch Anerbenrecht und Gutsübertragungsverträge zu erzielen strebt, verfolgte und zugleich doch die Autorität des Familienhauptes intakt erhielt. In welchem Grade selbst noch in späterer Zeit von diesem Mittel Gebrauch gemacht wurde, zeigt der Umfang der mit blosser Verbalinterpretation von Testamenten und namentlich von Exheredationen und Substitutionen sich beschäftigenden Partien der Rechtsquellen. Zu Gunsten des heres verstieß der römische Familienvater seine übrigen Söhne vom ererbten Gut^[36]; sie gehörten im Gegensatz zu denen, welche »im Erbe sassen« — den *adsidui* — zum Stande der *proletarii*, was schwerlich »Kindererzeuger« heisst — das wäre ein Scherz gewesen, wie ihn die offizielle Sprache der Gesetze sich schwerlich erlaubt hat, — sondern »Nachkommen«^[37] — eines angesessenen Bürgers nämlich — bezeichnet, also die Leute, welche ihrerseits *cives* nur deshalb waren, weil ihr Ahn einst kraft seines Grundbesitzes es war. Diese Proletarier sind mithin zum guten Teil die »Enterbten« im wörtlichen Sinn, und ein sicherlich sehr im Vordergrund stehender Bruchteil derjenigen Volksklasse, deren Landhunger durch *Viritanassignationen* und durch Eroberungskriege gestillt |

AG69 werden musste, nach welchen weder fest auf ihrer Scholle sitzende Bauern noch ein städtischer Kleinbürgerstand zu rufen pflegen. Die strenge Durchführung der Verfügungsfreiheit für den Grundbesitz und dessen völlige Mobilisierung war hier ein mächtiger Hebel der Expansionskraft^[38].

Dingliche Klagen.

AG70 Nicht minder charakteristisch ist die ursprüngliche Beschränkung des römischen ordentlichen Vindikationsverfahrens auf den steuerfreien *ager privatus*. Der Mangel | der Realexekution und die Interesseliquidation nach vorhergehendem Präjudizialbescheid, eine Prozedur, welche dem klagenden Eigentümer statt des Grundstückes, welches er verlangte, nur dessen in Geld ausgedrückten Verkehrswert gab, haben eine offenbare Ähnlichkeit mit den Differenzenliquidationen im Zwangsverfahren heutiger Börsenordnungen. Dass diese Ähnlichkeit keine zufällige ist, zeigt eine Betrachtung der Stellung, welche die Vindikation innerhalb der auf agrarische Verhältnisse bezüglichen Streitigkeiten überhaupt einnimmt.

Agrimensorische genera
controversiarum.

Hierzu bedarf es eines etwas näheren Eingehens auf die agrimensorischen genera controversiarum, d.h. diejenigen Rechtshändel, in welchen die Agrimensoren, sei es als technische Beiräte des Richters, sei es als massgebende sachverständige Instanz fungierten, soweit dieselben sich um Eigentumsstreitigkeiten drehen. Die Agrimensoren scheidet die auf Besitzverhältnisse bezüglichen Streitsachen in solche »de fine« und »de loco«. Ersteres^[39] sind die Grenzregulierungsstreitigkeiten, welche uns hier zunächst nicht interessieren, letztere die über den Umfang der ersteren hinausgehenden Rechtshändel über Grundeigentum und Besitz. Es fällt darunter jeder Streit über Grundflächen, welche über das Mass von 5 bzw. 6 Fuss Breite hinausgehen, da ein Streifen von dieser Breite als nach den Grundsätzen der Grenzregulierungen zu behandelndes, dem Eigentumsprozess ebenso wie der *Usukapion* entzogenes Areal galt. Unter die Streitigkeiten »de loco« (im weiteren Sinne), d.h. alle diejenigen, welche nicht im *judicium finium regendorum* zu erledigen sind, gehören vor allem die *controversiae de loco* (im engeren Sinne) und *de modo*. Auf den Unterschied beider hat u.a. Voigt^[40] hingewiesen, m.E. aber zu Unrecht denselben |

AG71 als einen blossen Unterschied der zu verwendenden Beweismittel — bei der *controversia de modo* Urkunden, bei der *controversia de loco*, welche identisch mit der Vindikation sei, beliebige andere — charakterisiert. Allerdings ist die Berufung auf gewisse Urkunden wesentlich für die *controversia de modo* und das Gegenteil für die *controversia de loco*, aber dies hängt mit der bei beiden verschiedenen rechtlichen Natur des Klaggrundes und des *Petitum* zusammen.

Controversia de modo und *de loco*.

Die *controversia de modo*^[41] entsteht durch die Behauptung einer Partei, dass sie nicht im Besitz des auf Grund der Flurkarte, *forma*, und der nachweislichen rechtsförmlichen

Eigentumsübertragungsakte — insbesondere Manzipationen — innerhalb der Flur ihr zustehenden *modus* sei. Die Partei behauptet hier nicht, dass ihr diese oder jene bestimmte Parzelle des Bodens von Rechts wegen gehöre und herausgegeben werden müsse, sondern, wie bemerkt, nur: dass der tatsächlich von ihr besessene *modus* nicht in Übereinstimmung mit dem laut *forma* ihr zukommenden stehe; sie beansprucht eine Revision der tatsächlichen Flurverhältnisse und Zuweisung ihres vollen *modus*^[42]. Dagegen behauptet die Partei bei der *controversia de loco*^[43] umgekehrt, dass ihr eine bestimmte Parzelle gehöre, und beansprucht deren Herausgabe, ohne sich darauf zu berufen, dass sie nicht im Besitz des ihr |

AG72 laut *forma* zukommenden *modus* sei, vielmehr lediglich gestützt auf den Titel, aus welchem sie die konkrete Grundfläche erworben haben will. Der wesentliche Unterschied beider ist also zunächst, dass auf *ager arcifinius* die *controversia de loco* hauptsächlich vorkommt, diese aber auch auf *assigniertem Acker* vorkommen kann, die *controversia de modo*, dagegen überhaupt nur auf *Acker*, welcher in eine *forma* gebracht ist, möglich ist^[44].

Rechtliche Natur der
controversia de modo.

Betrachten wir zunächst die *controversia de modo*. Ihren praktischen Erfolg schildert D. 7 *finium regundorum* (10, 1.) dahin: *De modo agrorum arbitri dantur, et is, qui maiorem locum in territorio habere dicitur, ceteris, qui minorem locum possident, integrum locum assignare compellitur.*

Ganz dasselbe ergeben die Äusserungen der *Agrimensoren* (p.39, 45), folglich vollzieht sich innerhalb des betreffenden Flurabschnitts eine reale Neuaufteilung^[45] derart, dass nunmehr unter Neuziehung der Grenzen jedem Besitzer das ihm zukommende *Quantum Land* zugewiesen wird. Der *Agrimensor* benutzt dabei das Kartennetz, welches die *forma* bietet, er stellt die *linearii her*^[46] und sucht mit Hilfe der Angaben, welche die *forma* über den *modus* der einzelnen *acceptae* enthält^[47], soweit möglich die früheren Grenzen wiederherzustellen, wobei die Kulturart |

AG73 Anhaltspunkte bietet^[48], oder er zieht neue in der Art, dass jeder den ihm zukommenden *modus* erhält. Eine Grenzregulierung gewöhnlicher Art ist das Verfahren schon deshalb nicht, weil die Herstellung der alten Grenzen nur eins von mehreren möglichen Mitteln zum Zweck ist. Dieser letztere besteht in der Zuweisung des staatlich verbrieften Landes an den Berechtigten. Diesem ist aber laut *forma* nicht ein konkretes Grundstück mit bestimmten Grenzen *adsigniert*, sondern nur ein bestimmter *modus agri*. Die Zuweisung dieses *modus* ist also das eigentliche Ziel des Verfahrens. Nach mehreren Richtungen erleidet es jedoch zur Zeit der *Agrimensoren* in der Durchführung wesentliche Modifikationen. Zunächst bemerkt *Frontin* (p.45. 11ff.) über die *controversia de modo*: *Quom autem in adsignato agro secundum formam *modus* spectetur, solet tempus inspicere et *agri cultura*. Si iam excessit memoria abalienationis, solet iuris formula (non silenter) intervenire et inhibere *mensores*, ne tales *controversias* concipiant, neque quietem tam longae possessionis inreperere sinit. Si et memoria sit recens, et iam *modus* secundum *centuriam* conveniat et *loci natura* indicetur et *cultura*, nihil impedit secundum *formas aestimatum* petere: *lex enim modum petiti* definite prescribit, cum ante quam *mensura agri agatur* *modus* ex *forma pronuntiatus* cum *loco* conveniat. Hoc in *agris adsignatis* evenit. Nam si aliqua lege *venditionis* exceptus sit *modus*, neque adhuc in *mensuram* redactus, non ideo *fide carere* debet, si *nostra demonstratio eius* in *agro* non ante *finiri* potuerit quam de *sententia locus* sit *designatus*.*

Hiernach steht also der Durchführung der Neuaufteilung der unvordenkliche Besitzstand entgegen. Die Folge ist dann, wie aus *Frontin*'s Worten hervorgeht, dass ein Anspruch auf die *forma* nicht mehr gegründet |

AG74 und also die eigentliche *modus-Klage* nicht durchgeführt werden kann^[49]. Allein auch wo keine unvordenklichen Besitzstände vorliegen, dringt das Verlangen auf Zuweisung des laut *forma* und *formgerechter Urkunden* dem *Petenten* zustehenden *modus* da nicht durch, wo bestimmte Parzellen durch die gewöhnliche *Usukapion* und also nach den Grundsätzen der *Publicina* auch durch *Erwerb* auf Grund von *bona fide emtio* und *traditio* *Eigentum* eines Beteiligten geworden sind. Hier stellt sich dann das Recht an dem konkreten *locus* dem Anspruch auf den *modus* wie eine *Exception* entgegen, eine Rechtslage, welche an das überall

unter gleichen Umständen wiederkehrende Verhältnis zwischen Bucheigentum und materiellem Eigentum erinnert, wie noch im weiteren ausgeführt werden wird. Hieraus ergibt sich schon, dass die Klage auf den *modus* bei alten Feldfluren nur noch selten und auch bei jungen *Assignationen*, wo starker Besitzwechsel und Parzellierung stattfand, oft nicht mehr praktisch sein musste^[50], wie das auch die *Agrimensoren* |

AG75 bestätigen^[51]. Überdies aber führte nach dem Prozessverfahren, wie wir es kennen, die Erhebung der *controversia de modo*, wenn der Rechtsstreit bis zu Ende ausgetragen wurde, in historischer Zeit gar nicht zu einer realen Neuregulierung des Besitzstandes, sondern zur Geldkondemnation, der Anspruch auf den *modus* verwandelte sich, wie die früher citierte Stelle *Frontins* zeigt, in ein *aestimatum petere ex forma* und war damals also allerdings nur noch ein Spezialfall der gewöhnlichen *Vindikation*, |

AG76 nur mit eigenartiger Klagebegründung. Die reale Neuvermessung fand danach nur statt, wenn die Partei sich dem *arbitrium de restituendo* fügte, welches unter Mitwirkung der *Agrimensoren* zu stande kam, und damit näherte sich die *controversia de modo* freilich im Effekt der grundsätzlich von ihr scharf geschiedenen *controversia de loco*. |

Verhältnis zur *controversia de loco*.

Diese letztere ist die gewöhnliche auf einen Erwerbstitel bezüglich einer bestimmten Parzelle gestützte und auf deren Herausgabe gerichtete echte oder *publizianische Vindikation*^[52]. Der Feldmesser hat dabei nur eine untergeordnete Rolle zu spielen, wie dies auch die *Agrimensoren* selbst hervorheben^[53], von einer Neuvermessung eines Flurabschnitts ist hier natürlich keine Rede, es handelt sich lediglich um die Frage, ob ein konkretes Areal auf Grund eines vom Recht anerkannten Erwerbsgrundes zu einem bestimmten *fundus* gehört oder nicht^[54]. Es ist nun aber klar und schon angedeutet, dass die Anwendbarkeit und praktische Bedeutung der *controversia de loco* im Lauf der Zeit auf Kosten derjenigen der *controversia de modo* an Terrain gewinnen musste. Wurden in einer Flur Veräußerungen von Parzellen vorgenommen und dabei der *modus* des verkauften Stückes gar nicht oder doch nicht auf Grund einer *agrimensorischen Vermessung*, sondern nur nach ungefährender Schätzung in die Kaufurkunde aufgenommen^[55] oder |

AG77 fanden Veräußerungen durch Übergabe auf Grund formlosen Vertrages statt, so konnte später nicht ohne Schwierigkeit, unter Umständen gar nicht mehr auf die *forma* zurückgegriffen werden, es war dann nur die Regulierung nach den Grundsätzen der *controversia de loco* möglich. Die *controversia de modo* erscheint unter diesem Rechtszustande wie bemerkt nur wie eine unter besonderen Umständen anwendbare *Species* der *Vindikation* bzw. der *Grenzregulierungsklage*^[56].

Ursprüngliche Bedeutung des *modus agri*.

Aber ursprünglich stellte sich das Verhältnis anders.

Veräußerungen nach *modus agri*.

Wir müssen nach den Quellen annehmen, dass selbst bis in die Zeit der klassischen Jurisprudenz es nicht als normal angesehen wurde, wenn Parzellen ohne eine genaue *agrimensorische Feststellung* ihres *modus* abveräußert wurden, dass es dagegen umgekehrt noch damals als etwas Gewöhnliches erschien, dass eine bestimmte Anzahl *jugera* an einer ungefähre — vielleicht nach der *Centurie*^[56a], oder auch durch Angabe des Nachbars, an welchen der abverkaufte Streifen grenzen soll — bezeichneten Stelle der Flur unter Festsetzung des Preises pro Morgen verkauft und dann in Ausführung dieses Kontrakts eine diesem *modus* entsprechende Fläche aufgemessen und dem Käufer zugewiesen wurde, wie dies z.B. in dem in l. 5 pr. *si mentor fals. m. dix.* (11, 6)^[57] behandelten Fall vorausgesetzt wird.

AG78 Das Regelmässige ist allerdings damals, dass ein bestimmtes Areal als Kaufobjekt in Aussicht genommen und ein bestimmter Preis pro Morgen verabredet wird; alsdann wird das Land vermessen und danach der Kaufpreis festgesetzt^[58]. In D. 45 de *evictionibus* (21, 2) hält *Alfenus* es indessen noch für nötig, besonders zu betonen, dass, wenn das verkaufte Areal von dem angegebenen *Modus* divergiert, für die *Eviktionspflicht* in *dubio* der Umfang des

ersteren massgebend sein soll. Die Gepflogenheit, nach Zahl der jugera zu verkaufen und den Preis pro jugerum zu verabreden, und die Anschauung, dass Kaufobjekt der angegebene *modus agri* ist, geht ferner daraus hervor, dass bei teilweiser Eviktion noch Paulus in l. 53 eodem die Ansicht vertritt, es komme auf die Bonität des evinzierten Landes nicht an, sondern der Verkäufer hafte lediglich auf Erstattung des Preises für die Anzahl der entwährten jugera, wie er denn auch in D. 4, § 1 de a. e. v. die Verpflichtung des Verkäufers in erster Linie auf die versprochene Zahl von jugera bezieht^[59], ebenso wie Scävola in D. 69, § 6 de evictionibus. Endlich geht die gedachte Übung auch |

AG79 aus der Art der Regresspflicht des Feldmessers, wie sie in dem Titel *Si mentor falsum modum dixerit* (11, 6) niedergelegt ist, hervor: es wird dabei davon ausgegangen — l. 5 pr. l.c. —, dass jemand einen bestimmten *modus agri* verkauft hat, der Mensor den Auftrag erhält, ein dementsprechendes Stück Land aufzumessen, damit dies dann übergeben werde, und dass er hierbei betrügerischer Weise zu viel (l. 3, § 3 eodem) oder zu wenig (l. 3, § 2 eodem) aufgemessen hat. Man sieht, dass die Grundstückskäufe als ganz wesentlich den *modus* betreffend aufgefasst werden. Es ist kein Zweifel, dass der Grund dafür hauptsächlich darin liegt, dass die ursprüngliche Form des Grundstückskaufs, die Manzipation, eine reale Übergabe eines begrenzten Areals als Voraussetzung des Eigentumsüberganges nicht kennt und deshalb auch juristisch nicht Veräußerung eines bestimmten Areals, sondern eines bestimmten *modus agri* ist, — und dies wieder hatte seinen Grund sicherlich darin, dass die *forma* bei der Assignation nur den *modus* enthielt und dass auch für die Censusprofession der *modus* anzugeben war. Denn mit Sicherheit kann angenommen werden, dass der uns überlieferten Klassifikation der Bürger nach dem Geldwert des Vermögens eine solche nach der Grösse der Ackerhufen voranging^[60], zumal solange noch eine Agrarverfassung auf Grundlage einer Flurgemeinschaft irgend welcher Art bestand, und es ist recht wahrscheinlich, dass die Bewertung der Hufen in Geld eben mit der Beseitigung der älteren Agrarverfassung und der strengen Durchführung des Individualeigentums am Grund und Boden eintrat, und zwar doch wohl ähnlich wie bei der *multa* zu einem gesetzlichen Umrechnungskurs pro jugerum. Mithin bestand ein öffentliches Interesse gerade an der |

AG80 Feststellbarkeit des jeweilig im Besitz der einzelnen Bürger befindlichen *modus agri*^[61]. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Aufnahme des verkauften *modus* in die Manzipationsformeln und -Instrumente rechtlich ursprünglich notwendig war^[62]. Wir haben also für die ältere Zeit die Veräußerung nach dem und die Klage auf den *modus* als dem *ager assignatus* charakteristisch anzusehen. Über die Entwicklungsgeschichte und Bedeutung beider Erscheinungen lassen sich noch einige Vermutungen aufstellen.

Quoten- und
Parzellenveräußerung.

Wie früh überhaupt die Veräußerlichkeit der Hufe und die damit keineswegs gegebene Zulässigkeit der Abveräußerung von Parzellen vom *fundus* zulässig geworden ist, steht für uns naturgemäss vollkommen dahin; wir können nur aus der Unveräußerlichkeit der nach der Überlieferung zuerst aus der Feldflur zu relativ vollstem |

AG81 Individualbesitzrecht ausgeschiedenen *heredia* schliessen, dass, solange die — wie immer geartete — Flurgemeinschaft bestand, allgemein irgendwelche Beschränkungen weitgehender Art existierten, wie sich dies übrigens bei jeder Flurgemeinschaft für die älteren Entwicklungsstadien von selbst versteht. Noch abnormer aber erscheint in einer Flurgemeinschaft eine Veräußerung von einzelnen konkreten Parzellen, während die Abtretung von aliquoten Teilen der einem Genossen in einem Flurbezirk zustehenden Gerechtsame viel früher als möglich anerkannt zu werden pflegt^[63]. Die Veräußerung von Acker nach dem *modus*, wie sie nach der hier vorgetragenen Ansicht das Wesen der Manzipation ausmacht, steht aber ungefähr in der Mitte zwischen Quotenveräußerung und Veräußerung von konkreten Parzellen. Ferner ist als sicher anzunehmen — und zwar mochte die Gestaltung der Flurgemeinschaft im einzelnen sein, welche sie wollte, sofern sie nur überhaupt, wie für Rom wohl zweifellos ist, nicht clanschaftlich, sondern genossenschaftlich organisiert war —, dass von Anfang an zwei Rechtsbegriffe als different scharf entwickelt waren: das Hufenrecht (um den Ausdruck zu verwenden), d.h. die Berechtigung zur Teilnahme

an der Flurgemeinschaft überhaupt, und der daraus sich ergebende Umfang der dem einzelnen Berechtigten auf den einzelnen Teilen der Flur zustehenden speziellen Befugnisse. Letztere sind die Konsequenz der ersteren, allein die Frage nach der Hufenberechtigung verhält sich zu den einzelnen daraus herzuleitenden Rechten, wie die hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen.

Die römische
Hufenverfassung.

Der technische Ausdruck für Genossenrecht ist »fundus«. Es ist diese Bedeutung des Wortes noch im italischen Bundesrecht haften geblieben. Wenn eine italische Bundesstadt einen römischen Gemeindebeschluss bei sich als Gesetz verkündet, so heisst es von ihr: »fundus fit«, |

AG82 d.h. sie tritt als Rechtsgenosse bei^[64]. In derselben Bedeutung wird das Wort bei Gellius (Noct. Att. 19, 8) von demjenigen gebraucht, der einem Gesetzesvorschlag beitrifft.

Was die Bedeutung von fundus als »Grundstück« anlangt, so ist noch in der Kaiserzeit ersichtlich, dass nicht jedes beliebige begrenzte Stück Land als »fundus« bezeichnet werden kann. Unbedingt gehört einerseits zum fundus die villa. Andererseits gehören nicht alle Ländereien bzw. alle Berechtigungen zu dem fundus, welche der Eigentümer desselben neu erwirbt, sondern nur dann, wenn sie in die Wirtschaft des Stammgrundstücks einbezogen sind^[65]. Der fundus gilt noch immer |

AG83 als zwar nicht rechtlich, aber faktisch geschlossen^[66] und jedenfalls als eine Sachgesamtheit^[67]. Sicherlich kamen die gentilischen Beinamen auf »ianus« nur Grundstücken zu, welche eine solche »Hufe« repräsentierten. In alledem zeigt sich, wie mir scheint, eine Reminiscenz an die alte Bedeutung von fundus als Hufenrecht, Genossenrecht innerhalb der agrarischen Gemeinschaft. Nachdem dann die Aufteilung des Gemeinbesitzes stattgefunden hatte — wir können den Vorgang getrost als »Separation«^[68] bezeichnen, mögen die Modalitäten gewesen sein, welche sie wollten —, trat an Stelle des alten, wie immer gearteten, Rechtsstreits über die Hufenberechtigung die Vindikation des Fundus als Gesamtheit und an Stelle des alten Verlangens nach »Gewinnregulierung« die controversia de modo in ihrer von den Agrimensoren überlieferten Gestaltung. Dass man diese beiden Rechtshändel, die Inanspruchnahme des Genossenrechts selbst und den Anspruch auf Zuweisung des Genossenanteils an irgend einem Teil der Flur (der deutschen Reunionsklage und dem dänischen Reebningsantrag entsprechend), als prozessual gleichwertig behandelt haben sollte, ist nicht glaublich^[69], vielmehr kann die erstere nur durch die höchste richterliche Instanz der agrarischen Genossenschaft |

AG84 entschieden worden sein, während der letztere, wie wir sahen, noch später wesentlich als technische Einzelfrage behandelt wurde. In der Zeit nach den zwölf Tafeln finden wir nun die Eingesessenen der Feldflur in den Tribus organisiert und später das Centumviralgericht, gebildet durch je drei Deputierte der 35 Tribus, als Gerichtshof über die Frage, ob jemand heres, Hufenbesitzer kraft Erbrechtes ist; wir finden ferner, dass auf dem Gebiet der Immobiliarklagen anscheinend eine Konkurrenz der Kompetenzen zwischen den centumviri und den gewöhnlichen iudices stattfindet. Mir scheint hiernach zweifellos, dass, wenn überhaupt eine ausschliessliche Kompetenz der centumviri auf dem Gebiet der Grundstücksklagen stattfand — und dies ist trotz Wlassaks gegenteiliger Ansicht^[70] an sich recht wahrscheinlich —, diese in den Fundusklagen, d.h. den Klagen auf Zuerkennung der Hufe als Ganzes, bestanden haben muss. Dies stimmt auch mit der Form der legis actio sacramento als Präjudizialklage und der Notwendigkeit der Kontravindikation dabei im Gegensatz zur formula petitoria. Wo zwei darum streiten, wer zu einer Hufe berechtigt ist, muss ein positiver Entscheid, event. auf Grund des relativ besseren Rechts, getroffen werden, sonst entsteht ein in den öffentlichrechtlichen Beziehungen unerträgliches vacuum; handelt es sich dagegen nur um Herausgabe einer bestimmten Parzelle, so hat die Abweisung der Klage eben nur die Konsequenz, dass alles beim alten bleibt. Mit dem fortschreitenden Verfall der alten Grundlagen des römischen Staatswesens verlor sich dann freilich die Reminiscenz an die alte Bedeutung von »fundus« und wurde auch der alte technische Wert von »modus agri« derart durchlöchert, dass auf ihn nur aus den kümmerlichen Resten, welche die controversia de

modo uns bietet, zurückgeschlossen werden kann.

AG85

Agrarhistorische Bedeutung der
Usukapion.

Durchbrochen war die Grundlage des modus-Prinzips, wie oben schon hervorgehoben wurde, bereits durch die Zulassung der Usukapion^[71]. Denn diese bedeutet die Möglichkeit des Eigentumserwerbes auf Grund

1. einer justa causa; — welche Titel als justici zu gelten haben, ist der Entwicklung der Praxis überlassen, in erster Linie ist der formlose Kaufvertrag darunter begriffen;

2. der Übergabe; — hier zeigt sich die Bedeutung des Instituts am klarsten: die alte Manzipation, welche keine Übergabe voraussetzte, lehnte sich an die Quotenveräußerung an, war vielmehr selbst, da ihr Objekt der modus war, streng genommen eine solche (wenn sie nicht den ganzen fundus betraf); die neue Erwerbsform hat es dagegen nur mit konkreten begrenzten Parzellen zu thun, denn nur solche können übergeben werden;

3. des zweijährigen Besitzes.

Die Zulassung dieser Erwerbsform bedeutete, um es so auszudrücken, die Einführung des locus-Prinzips als gleichwertig neben dem modus-Prinzip. Denn der Zweck und die praktische Bedeutung der Usukapion lag zwar später, nicht aber ursprünglich in dem Schutz des gutgläubigen Erwerbes vom Nichteigentümer. Für die ältere Zeit geht das Gegenteil aus dem prätorischen Edikt hervor. Durch Lenel's Untersuchungen ist klargestellt, dass das ältere der beiden Edikte über die publizianische Klage den Schutz nicht des bonae fidei possessor, sondern des bonitarischen Eigentümers, also desjenigen, welcher eine res mancipi vom Eigentümer nicht manzipiert, sondern ex justa causa tradiert erhalten hatte, bezweckt. |

AG86

Dies Eingreifen des Prätors enthielt aber nur eine Fortbildung der bereits von den zwölf Tafeln anerkannten Entwicklung.

Denn das Motiv für Erlassung des Edikts war doch, dass sich der spätere sogen. bonitarische Eigentümer vorher während der Usukapionsfrist gegenüber dem quiritarischen Eigentümer in prekärer Lage befunden hatte: dem Census gegenüber war der letztere ausschliesslich legitimiert und ebenso konnte er, solange die exceptio rei venditae et traditae nicht bestand, dem Recht nach das Land einfach wieder an sich ziehen, sofern er dies nur nicht gewaltsam oder »heimlich« that und dadurch mit dem Besitzinterdikt in Konflikt geriet; ebenso war der Erwerb bis zum Ablauf der Usukapionsfrist nur possessorisch gegen Dritte geschützt. Erst nach zwei Jahren trat zugleich die Censusfähigkeit und der privatrechtliche Schutz ein. Nun ist offenbar, dass diese ganze Situation nur beim Parzellenerwerb Sinn hatte: die Mancipation ist an sich eine so überaus bequeme Übertragungsform, dass man in all den Fällen, wo man sie verwenden konnte, sicherlich keine Veranlassung hatte, nur um die Zuziehung der sieben Zeugnispersonen zu umgehen, sich der Notwendigkeit auszusetzen, erst einen Kaufvertrag zu schliessen, dann die Übergabe zu bewirken — beides doch auch in einer später im Prozesswege ev. nachweisbaren Form — und endlich noch zwei Jahre zu warten. Dagegen hatte dies alles guten Sinn, wenn man nach Verlauf der zwei Jahre sicher war, die bestimmte Grundfläche, welche Gegenstand der Übergabe gewesen war, behalten zu können und nicht bei einer auf die forma und das Censusregister bezw. die Manzipationsurkunden sich stützenden Provokation auf Flurregulierung nach dem modus unter Umständen zum Teil in veränderter Begrenzung wiederzuerhalten, wenn man also die Rechte des Stuflandes gegenüber dem Reebning des dänischen Agrarrechtes erhielt. Das erwähnte ältere publizianische Edikt brachte |

AG87

nun die Neuerung, dass der Erwerber privatrechtlich schon vor Ablauf der zweijährigen Frist dem quiritarischen Eigentümer gleichstand. Nur die Censusfähigkeit trat noch jetzt erst mit dem quiritarischen Eigentum ein^[72], denn darüber hatte der Prätor nichts zu bestimmen. Während der Usukapionsfrist standen sich jetzt das »Briefeigentum« des dominus ex j. Quiritium, welches für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen massgebend war, und das materielle Eigentum desjenigen, welcher die tradierte Grundfläche in bonis hatte, gegenüber.

Agrarhistorische Bedeutung
des Besitzschutzes.

Existierte denn nun vor Einführung der Usukapion keinerlei rechtlicher Schutz der

Innehabung und damit auch des Erwerbes konkreter Parzellen? Musste der Hufenberechtigte etwa, wenn ihm ein bisher in seinem Besitz befindliches Areal ohne Rechtsgrund entzogen und vorenthalten wurde, stets zu dem Mittel des Antrages auf Neuaufmessung des betreffenden Flurbezirks greifen, |

AG88 wie es die Erhebung der *controversia de modo* war? Das wäre ein auch bei Bestehen einer Flurgemeinschaft unerträglicher Rechtszustand gewesen. Allein allerdings konnte der Schutz nicht im gewöhnlichen ordentlichen Rechtsgang erfolgen, denn in diesem wurde nur quiritarisches Eigentumsrecht geltend gemacht und Gegenstand dieses Rechtsgangs ist also unter der alleinigen Herrschaft des *modus-Prinzips* nur der *fundus* als Gesamtheit, die Hufenberechtigung, und der *modus*, das Quotenanrecht des Hüfners an dem einzelnen Flurbezirk (in der separierten Flur der *centuria*, in der Flurgemeinschaft dem »Gewann« resp. der diesem entsprechenden Einheit). Und ebenso konnte der Schutz im Besitz bestimmter Parzellen nur unvorgreiflich des Rechtes jedes Hüfners, die Neuaufmessung (das »Reebning«) des Gewannes resp. der *Centurie* zu verlangen, gewährt werden und eben deshalb, da er nur einen *de jure* provisorischen Zustand herbeiführte, auch nur gegen bestimmt qualifizierte Verletzungen des Besitzstandes sich richten, nicht aber zu einer eingehenden meritorischen Erörterung des materiellen Rechtszustandes der einzelnen Besitzer führen: gab es ja doch materielle Rechte an bestimmten Grundflächen eigentlich nicht, der jederzeitigen Möglichkeit der Neuaufteilung wegen, derzufolge der gesamte Besitzstand als etwas streng genommen rein faktisches und als Recht nur das im *modus* ausgedrückte *Anteilsrecht* galt. Erwägen wir, welches uns bekannte Rechtsmittel hiernach den Schutz des dermaligen Aufteilungszustandes in der Flur zu gewähren geeignet war, so bieten sich uns ohne weiteres die *possessorischen Interdikte* dar. Das, wie bekannt, auf Grundstücke beschränkte, auf Antrag eines Besitzers an den Besitzstörer erlassene *Interdictum de vi* befahl^[73]: »Unde in hoc anno tu illum vi dejecisti aut familia tua dejecit, cum ille possideret, quod nec vi nec |

AG89 clam nec precario a te possideret, eo illum quaeque ille tunc ibi habuit restituas.« Praktisch betrachtet, wird hier also der Besitzzustand, wie ihn die Feldbestellung der einzelnen Besitzer im vorigen Jahre ergibt, gegen solche Angriffe, welche unter den Begriff der »*vis*« fallen, geschützt. Die Beziehung zur Ackerbestellung ist besonders deutlich aus der ausdrücklichen Erwähnung der *Dejektion* durch die den Acker bestellende *familia* ersichtlich. Einen zweiten Fall rechtswidrigen Vorenthaltes konkreter Parzellen betrifft das *interdictum de precario*, gerichtet gegen den Parzellenpächter, welcher von ältester Zeit an in der römischen Landwirtschaft eine bedeutende und sozial oft traurige Rolle gespielt hat: *Quod precario ab illo habes ... id illi restituas*. Hier war also, der Natur der Sache entsprechend, eine *Zeitbeschränkung* nicht im Interdikt enthalten. Höchst wahrscheinlich richtete sich ein drittes, später unpraktisch gewordenes besonderes Edikt gegen den dritten, stets mit dem *vi* und dem *precario* erworbenen zusammen genannten, *vitiösen* Besitzstand, die *clandestina possessio*, sicher auch auf Schutz des Besitzstandes des letzten Jahres beschränkt. Also sehen wir, dass dem Besitzer hier das von ihm bewirtschaftete Areal gegen Entziehung mit Gewalt, durch heimliche *Occupation* und seitens des Pächters gewährleistet wird. Denn dass es das Areal, der *locus*, ist, um welchen es sich beim Besitzstreit handelt, folgt zunächst aus der Sache selbst und wird auch von den *Agrimensoren* ausdrücklich gesagt, welche von ihrem Standpunkt aus die *rei vindicatio* und das Interdikt als gleichwertige, je nach den Umständen praktisch verwertbare Möglichkeiten ansehen, den entzogenen *locus* wiederzuerlangen^[74]. Neben |

AG90 den gedachten zwei resp., wie anzunehmen ist, drei Interdikten stand dann das ursprünglich wohl jedenfalls als *Manutenenzdekret* gedachte Interdikt: *Uti possidetis eum fundum q.d.e.*, *quominus ita possideatis, viin fieri veto*, welches für den *ager publicus*, wo es das einzige den Bestand der Besitzverhältnisse — den *locus* — ohne Rücksicht auf bereits vorgefallene Störungen gewährleistende Rechtsmittel war, am meisten praktische Bedeutung hatte^[75], später aber durch die Aufnahme des Vorbehalts »*quod nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis*« und dessen Interpretation durch die *Jurisprudenz* zu dem *subsidiären* Rechtsmittel zur Wiedererlangung des Besitzes überhaupt wurde. Eine eingehende Erörterung der praktischen Bedeutung und der historischen Entwicklung der mannigfachen agrarischen

Besitzinterdikte, soweit der Stand der Untersuchungen eine solche noch erwünscht erscheinen lässt, kann hier nicht versucht werden, sondern muss einer besonderen Erörterung vorbehalten bleiben. Das aber scheint mir zweifellos, dass die eigentümliche Struktur des römischen Rechtes der *possessio*, der de jure provisorische Charakter^[75a] der im Besitzverfahren getroffenen Entscheidungen einerseits und andererseits die Subtilität des Verfahrens selbst mit seinem Rattenkönig von Sponsionen, Lizitationen und den sonstigen »*cetera ex interdicto*«, und die eigentümlichen Grundsätze, nach welchen zu entscheiden war, alles Eigenschaften, welche zu einem Besitzinterimistikum in unserem Sinne in keiner Weise passen, sich aus der Stellung des possessorischen Verfahrens im ältesten Agrarrecht erklärt. Denn in einem seiner wichtigsten Anwendungsgebiete |

AG91 führte das Besitzverfahren eben nicht nur zu einem bloss provisorischen Bescheid, sondern ergab ein Definitivum: auf dem *ager publicus*. Hier gab es keinen *modus agri* und deshalb kein quiritarisches Recht, sondern nur »*locus*« und deshalb auch nur Rechtsmittel, welche den *locus* schützten: die Besitzinterdikte. Dagegen auf dem privaten *ager assignatus* standen sich, abgesehen von der das Hufenrecht als Ganzes betreffenden *legis actio sacramento ex jure Quiritium* betreffend den *fundus*, ursprünglich gegenüber: ein Rechtsmittel, welches auf Grund des Hufenrechtes den Besitzstand entsprechend dem *modus agri* des einzelnen neu regulierte: die *controversia de modo*, — und Rechtsmittel, welche den *locus*, das Areal, welches der einzelne in Bewirtschaftung hatte, schützten, aber natürlich, da der *locus* rechtlich nur die Projektion des *modus agri* sein sollte, insofern provisorisch, als die definitive Neuregulierung auf Grund des *modus*-Anrechtes vorbehalten blieb: die possessorischen Interdikte. Das Verhältnis zwischen den letzteren und der *modus*-Kontroverse ist das gleiche noch in der späteren Kaiserzeit, wie folgende Konstitution Konstantins vom Jahre 330p. Chr. ergibt: C. Theod. 1 fin. regend. II, 26 (= C. Just. 3 eod. III, 39)^[76]:

AG92 *Si quis super invasis sui juris locis prior detulerit querimoniam, quae finali cohaeret cum proprietate controversiae, prius super possessione quaestio firiatur | et tunc agrimensor ire praecipiat ad loca, ut patefacta veritate hujus modi litigium terminetur. Quodsi altera pars, locorum adeptam dominium, subterfugiendo moras altulerit, ne possit controversia definiri ad locorum ordines, directus agrimensor dirigatur ad loca et si fidelis inspectio tenentis locum esse probaverit, petitor victus abscedat, etsi controversia ejus claruerit qui prius detulerit causam, ut invasor ille poenae teneatur addictus, si tamen ea loca eundem invasisse constiterit; nam si per errorem aut incuriam domini loca dicta ab aliis possessa sunt, ipsis solis cedere debeat.*

AG93 Der Sinn der übel redigierten, vielleicht auch korrumpierten Stelle ist m.E. folgender: Es laufen zwei Streitfälle zwischen zwei auf vermessenem Lande aneinander grenzenden Grundbesitzern nebeneinander her: eine *controversia de loco* und zwar, wie die Stelle im weiteren klar ergibt, ein Besitzprozess, und ein Verfahren, welches als »*finalis de proprietate controversia*« — denn dies ist wohl der Sinn des Inhaltes des verstümmelten Relativsatzes^[77] — bezeichnet wird. Dies letztere soll offenbar die damals nicht oft mehr praktische *controversia de modo* bezeichnen, welche in der Kaiserzeit mehrfach als eine Erweiterung des *judicium finium regundorum* über die 5 bzw. 6 *pedes* hinaus aufgefasst wurde, weil bei beiden die reale Neuziehung der Grenzlinien Zweck des Verfahrens war^[78]. Die eine Partei | hat den Besitzstreit erhoben, die andere antwortet mit dem Antrag auf Einleitung des *modus*-Verfahrens, — Frage: wie verhalten sich beide prinzipiell einander ausschliessende Prozeduren gegenseitig, entfällt die Besitzstreitigkeit einfach, weil ihr Ergebnis, nachdem bereits die Neuaufmessung beantragt ist, doch nicht zur praktischen Durchführung gelangt? Darauf wird geantwortet: Es soll jedenfalls zuerst der Besitzstreit zur Durchführung gelangen. Alsdann soll der Agrimensor sich an Ort und Stelle begeben und nach den *ordines loci*, d.h. der *forma* und den zugehörigen Akten, den jedem der Beteiligten zukommenden *modus agri* ermitteln. Verzögert die im Besitzstreit obsiegende Partei — *locorum adeptam dominium*^[79] — den Fortgang der *controversia de modo*, so soll sofort der Agrimensor hingeschickt werden, und stellt sich dann heraus, dass dem im Besitzstreit unterlegenen früheren Inhaber (*tenens*) das streitige Areal nach den Grundsätzen der *controversia de modo* hätte zugesprochen werden

müssen, so soll der Kläger im Besitzstreit (petitor) trotz seines Obsiegens in diesem (etsi controversia ejus claruerit qui prior detulerit) als Unterlegener behandelt und bei mala fides zur Herausgabe nebst Strafsumme (fructuum = Lizitationssumme etc.) verurteilt werden. Die Provokation auf das Interdikt, die gewöhnliche rei vindicatio (loci) und die controversia de modo sind also für die Parteien verschiedene Wege, die zum gleichen Ziele führen und von denen man den in casu praktischsten wählt, je nachdem man die Klage auf dem einen oder dem anderen Wege besser zu substantizieren vermag^[80].

AG94 Stellen wir uns nun den Rechtszustand vor der Zulassung der Parzellenusukapion vor, so war derjenige, welcher eine Parzelle im Wege der Landleihe (precario) erhalten hatte, gegen dritte possessorisch geschützt, dagegen gegenüber seinem Lehensherrn auch possessorisch schutzlos^[81]. Wer dagegen sonst eine Parzelle erworben hatte, der war zwar dem Hüfner gegenüber auch rechtlos, der dominus allein war dem Census gegenüber Inhaber, er konnte im Wege des Antrags auf Neuvermessung (controversia de modo) den Parzellenbesitzer verdrängen^[82], auch sonst de jure die Parzelle wieder einziehen, gegen alle eigenmächtigen Eingriffe des Herrn aber war er durch die possessorischen Interdikte de vi und de clandestina possessione, und damit bei der bekannten Dehnbarkeit beider Begriffe für die praktisch wichtigsten Fälle überhaupt, geschützt in dem Masse, als er nachweislich innerhalb des letzten Jahres possessor |

AG95 gewesen war, d.h. nach dem Masse seiner Feldbestellung im letzten Wirtschaftsjahr. Damit war namentlich vorgesorgt, dass er die Ernte des von ihm ohne vitium possessionis bestellten Landes sich aneignen konnte. Die Neuerung bei Einführung der Usukapion war also nur, dass wenn der Erwerb der Parzelle auf Grund eines »justus« titulus erfolgt war, er nach zwei Jahren auch gegen die Verdrängung im Wege der Neuauflassung geschützt und quiritarischer Eigentümer war. Es ist also, was den Schutz des Erwerbes von Grundflächen angeht, für die frühere Zeit buchstäblich Jherings Ansicht richtig, dass der Besitzschutz das Prius gegenüber dem Eigentumsschutz ist.

Wir kehren nun zur Betrachtung der Schicksale des modus-Prinzips zurück^[83].

Definitive Durchbrechung der
Hufenverfassung.

War mithin die Usukapion eine prinzipielle Durchbrechung der älteren Agrarverfassung, wie sie bei der Beseitigung der Gemeinwirtschaft zuerst geschaffen worden war, so war dies in noch entschiedenerer und definitiver Weise der Fall, sobald durch Aufnahme bisher selbständiger Gemeinden und ihres Territoriums in den Vollbürgerverband Acker, welcher nicht nach römischen Grundsätzen aufgeteilt und assigniert war, des römischen Bodenrechts teilhaftig und in Beziehung zum Census gesetzt wurde. Bei den Halbbürgergemeinden war dies bekanntlich nicht der Fall: der Acker von Caere wurde nicht censusfähig durch Erteilung der civitas sine suffragio, jedenfalls nicht in dem Sinn, dass die dortigen Grundbesitzer in den Verband der adsidui in den Landtribus |

AG96 eingegliedert wurden, die tabulae Caeritum standen ausserhalb des Censusregisters der Tribulen. Anders bei denjenigen Gemeinden, welche, ohne Synoikismos, ganz im römischen Gemeinwesen aufgingen. Eine solche — und wenn auch die Zeit der Aufnahme nicht feststeht, doch wohl eine der ältesten — war z.B. Gabii, welches nach den XII Tafeln nicht mehr unter den souveränen Latinerstädten figuriert und soviel bekannt, weil nicht stammfremd, auch nicht Halbbürgergemeinde gewesen ist, während über eine Deduktion oder Viritanassignation seines Ackers gleichfalls nichts verlautet. Hier — und in den entsprechenden späteren Fällen, ebenso auch bei Rezeption der Halbbürger in den Vollbürgerverband — muss also Acker, welcher, feldmesserisch betrachtet, ager arcifinius war, zum Census und zu den römischen Geschäftsformen zugelassen worden sein und dies ist wahrscheinlich der Grund, weshalb in der Aufzählung der genera agrorum bei Varro (l. L. 5, 33) aufgeführt werden: Romanus, Gabinus, peregrinus, hosticus, incertus^[84]. Da auch der nach römischer Art assignierte Acker in Geld veranschlagt zur Eintragung gelangt, und usukapierte Parzellen ebenfalls der besonderen Abschätzung bedurften^[85], machte die Zulassung zum Census an sich keine |

AG97 besonderen Schwierigkeiten. Nun war die Folge der Censusfähigkeit aber auch die Anwendbarkeit der Manzipation auf Acker, für welchen eigentlich eine von jeder

Notwendigkeit der Tradition absehbare Übertragungsform wenig passte. Vielleicht ist das ältere publiziarische Edikt zum Schutz des bonitarischen Eigentums gerade mit Rücksicht auf die Aufnahme derartigen Ackers in den römischen Flurbezirk erlassen worden. Jedenfalls aber enthielt dieselbe einen weiteren Sieg des locus-Prinzips — in dem früher erörterten Sinn des Ausdrucks —, wie denn auch die Agrimensoren den ager arcifinius als die eigentliche Heimat der controversia de loco behandeln. Die Verleihung römischen Bodenrechtes an ager arcifinius machte dann immer weitere Fortschritte, in umfassendstem Masse durch die lex agraria von 643, welche die Possessionen auf dem ager publicus, und durch den Bundesgenossenkrieg, welcher den Acker aller in den Vollbürgerverband recipierten Bundesstädte in ager optimo jure privatus verwandelte.

Die controversia de modo und das (hier sogenannte) modus-Prinzip würden vermutlich ohne die gewaltigen Viritanassignationen des letzten vorchristlichen Jahrhunderts aus der Praxis verschwunden sein. Die Manzipation, einst, wie wir sahen, ein Mittel, um den Umsatz von jugera Land in der Art, wie wir Kreditaktien zu einem Kurs per Stück handeln, zu ermöglichen, blieb als lästige Solennität bestehen, bis ein Gesetz Konstantins vom Jahre 337 (C. Th. 2 § 1 de contr. empt. 3, 1)^[86] verbot, dass |

AG98 künftighin anders als auf Grund einer Feststellung des Areals und des Rechts daran unter Nachweisung der Nachbarn, verkauft werde. Die Solennitäten (der Manzipation), heisst es, sollen nicht »in exquisitis cuniculis« abgemacht werden.

Der Immobilienhandel in Rom.

Diese Motivierung ist für die Manzipation und ihr Wesen charakteristisch, denn praktisch lag ihre Bedeutung in der That gerade darin, dass man an jedem beliebigen Ort, wo sieben römische Bürger aufzufinden waren, italisches Land, welches irgendwo in orbis terrarum lag, übertragen konnte. Die Folge davon war, dass bei diesem modus-Verkauf wohl gelegentlich mehr modus verkauft wurde, als dem Verkäufer zustand, ebenso wie |

AG99 die Folge der modus-Assignationen war, dass gelegentlich, so bei den tumultuarischen Assignationen des C. Gracchus in Karthago, mehr modus in eine Centurie assigniert wurde, als darin vorhanden war. — Die Hauptfolge dieser wichtigsten Eigenschaft der Manzipation aber war, dass in Rom der Immobilienhandel in einem Masse konzentriert werden konnte, wie dies vorher und nachher nie wieder an irgend einem Orte dagewesen ist. Man hatte dort die Flurkarten und das Censusregister, welche beide über die Eigentumsverhältnisse des ager assignatus Auskunft gaben, auch einen gewissen Anhalt über die Bonitätsverhältnisse boten und verbunden mit den Lizitationen der öffentlichen Pachtländereien und den Auktionen des als ager quaestorias zu vergebenden Landes Rom zur Immobilienbörse der Welt machten. Man kann getrost den Ausdruck »Börse« gebrauchen, denn wir haben in dem l. 5 D. si mentor fals. m. d. 11, 1 (s.o. p.77) erörterten Fall ein Immobilientermingeschäft, das gleiche ist bei Geschäften mit lex commissoria der Fall und die in diem addictio ist, da der Käufer sich für die Stipulation der Zulassung des Rücktritts des Verkäufers sicher direkt oder indirekt Vergütung gewähren liess, praktisch fast ein börsenmässiges Prämiengeschäft in Immobilien.

Noch wesentlicher aber war, dass Rom auch der Ort war, an welchem Gelegenheit zu der spezifischen Art der Verwertung des römischen Grundeigentums geboten wurde, welche bereits früher erwähnt worden ist: zur Kautionsstellung bei öffentlichen Verpachtungen und Submissionen. Schwerlich ist etwas so charakteristisch für die Bedeutung des römischen Verwaltungsrechts für die gesamte Rechtsentwicklung, als das Verfahren bei diesen Kautionsleistungen und der Vergleich mit den Rechtsformen des privaten Realkredits.

Der römische Immobiliarkredit.

Die Sicherstellung des Staats musste bekanntlich durch Bürgen (praedes) oder Grundstücke (praedia) geschehen. Die Sicherstellung durch praedia geschah in |

AG100 denkbar einfachster Form: durch subsignatio der verpfändeten Grundstücke seitens des Beamten auf Grund der mündlichen Erklärung des Unternehmers. Der Nachweis, dass letzterer Eigentümer sei, ist von ihm sicherlich ebenso geführt worden, wie bei der professio zum Census, also wahrscheinlich durch Bezugnahme auf forma und Manzipationsurkunde,

oder einfach auf die Censusliste. Wir können ferner annehmen, dass nur quiritarisches Eigentum subsigniert werden konnte — wieder eine praktische Seite des Unterschiedes vom in bonis esse. Dass praedia patrita, d.h. ererbter Familienbesitz, einen Vorzug genoss^[87], hat seinen Grund wohl darin, dass bei dem schnellen Wechsel des Grundbesitzes, und da das Censusregister zufolge der Parzellenusukapionen nicht immer zuverlässigen Aufschluss über die wirklichen Eigentumsverhältnisse gab, der »alte und befestigte Grundbesitz« im Werte als Pfandgegenstand stieg, ebenso wie infolge der usucapio pro herede, über deren Bedeutung für die öffentlichrechtlichen Verhältnisse schon oben gesprochen wurde, Erbgang der beste Besitztitel war^[88].

Die subsignatio hatte durchaus die Wirkungen einer Hypothekenbestellung und ferner den Vorzug, durch Verkauf an Private — wohl meist Aufkäufer derartiger unsicherer Forderungen — realisiert werden zu können im Gegensatz zu der fehlenden Zessibilität anderer Forderungen. |

AG101 Im Vergleich mit dieser eleganten Gestaltung des verwaltungsrechtlichen Immobiliarpfandes, welche allerdings wohl auf den Beziehungen des Censors, als des subsignierenden Beamten, zu dem einzigen öffentlichen Register, der Censusliste, mit beruht, machen die Formen, welche dem privaten Immobilienrealkredit zur Verfügung standen, einen mehr als kümmerlichen Eindruck. In älterer Zeit existierte nur die mancipatio fiducia causa, eine Übertragung des quiritarischen Eigentums, welche dem Pfandgläubiger im Verhältnis zum Census und auch in privatrechtlicher Beziehung zu dritten die Rechtsstellung des Eigentümers gab. Nachdem dann das bonitarische Faustpfand und schliesslich die griechische hypotheca auf Grundstücke Anwendung gefunden hatten, waren die wünschenswerten Rechtsformen vorhanden, aber die in diesen Formen vollzogenen Akte standen ausser Beziehung zu einem öffentlichen Register, und bei der Undurchsichtigkeit der Verschuldungs- und teilweise der Eigentumsverhältnisse war ein geregelter Realkredit, welcher z.B. Meliorationsdarlehen oder Kapitalanlagen in Form zinsbarer Hypotheken in irgend bedeutendem Umfange ermöglicht hätte, nicht zu erzielen^[89]. Schutz gewährten auch nicht in genügendem Masse die spätern Privilegien der pigna publica und quasi publica, jedenfalls blieb der Zustand immer auf dem Niveau der heutigen französischen Realkreditverhältnisse, wo bekanntlich aus ähnlichen Gründen auch die Urkunde »mit sicherem Datum« eine wichtige Rolle spielt. Helfen konnte man sich nur durch ein Mittel, welches denn auch einerseits Private, die auf ihrem Grundstück dauernd Zinsbeträge von Kapitalien |

AG102 zu irgend welchen (meist Stiftungs-) Zwecken sicherstellen, und andererseits Gemeinden, welche ihre Kapitalien zinstragend und sicher anlegen wollten, verwendeten^[90] — nämlich dadurch, dass das zu belastende Grundstück der Gemeinde zu Eigentum aufgetragen und von dieser den betreffenden Privaten unter Auferlegung einer ewigen Rente in Höhe der gewollten Zinsen als ager vectigalls zurückverliehen wurde. Alsdann hatte die Gemeinde eine »erste Hypothek« wegen dieser Zinsen, es ist aber gewiss charakteristisch, dass dieser Erfolg nur dadurch zu erzielen war, dass das Grundstück aus der Kategorie des ager optimo jure privatus ausschied. Private Gläubiger konnten, soviel wir wissen, zu diesem Mittel nicht greifen, da die Verleihung von Land zu Vectigalrecht staatliches Reservatrecht war und ausser dem römischen Staat — und dem Kaiser — nur den Gemeinden als Rest ihrer einstigen Souveränität^[91] zustand.

Verhältnis des ager privatus
zu Reallasten und Servituten.

Es war durch diesen Rechtszustand eine dauernde hypothekarische Belastung des Grundes und Bodens von der Art, wie sie bei uns möglich ist und thatsächlich besteht, ausgeschlossen. Wenn nun auch damit keineswegs, wie wir gesehen haben, eine Emanzipation des Grundbesitzerstandes vom mobilen Kapital erreicht wurde, sondern eher das Umgekehrte der Fall war — indem der Grundbesitz zwar Pfandobjekt war, aber nur zu Spekulationszwecken und ohne dass ihm selbst der gewährte Kredit in Gestalt von Kapitalzufluss zugute kam —, so ist doch das erreicht worden, dass der römische Immobiliarkredit |

AG103 sich rechtlich und wirtschaftlich vom Mobiliarkredit nicht prinzipiell unterschied und eine reallastartige Zinspflichtigkeit des Bodens besten Rechtes, wie sie bei uns faktisch besteht,

vermieden. Dies ist in der That das Wesentliche und beruht auf einem allgemeinen Zusammenhang. Wenn man behauptet hat, den Römern sei ein Begriff, welcher demjenigen der deutschen Reallast entspreche, nicht bekannt gewesen, so ist dies, wie das nächste Kapitel zeigen wird, nicht richtig oder vielmehr nur insofern richtig, als der römische Acker besten Rechtes solcher Belastung im Wege des Rechtsgeschäfts *inter privatos* unfähig ist beziehungsweise um eine solche Belastung auf sich zu nehmen aus dieser Kategorie, wie wir sahen, ausscheiden muss^[92]. Nur der Umstand, dass die Agrargeschichte Italiens identisch ist mit der Geschichte der Ausdehnung dieser Ackergattung, hat die Konsequenz gehabt, dass unsre Quellen fast nur von ihr berichten.

Ebenso wie die Abwesenheit von Reallasten in unserm Sinn ist auch die grundsätzliche Servitutenfreiheit wie bekannt eine wesentliche Eigentümlichkeit des römischen *ager privatus*, derart, dass Acker, welcher mit Servituten belastet ist, wenigstens nicht unter der Bezeichnung »*ager optimo jure privatus*« begriffen wird^[93]. Die Konstituierung |
AG104 einer Servitut erforderte charakteristischerweise die gleichen Rechtsformen wie die Veräußerung eines Grundstückes. Die Zahl der Servituten war eine geschlossene, zwangsweise Auferlegung von Servituten war unbekannt, soweit nicht Gründungsstatuten das Recht hierzu ausdrücklich vorbehielten^[94]. Vertragsmäßige Servituten pflegten in gleicher Weise versteint zu werden, wie die Grundstücksgrenzen selbst^[95].

Wirtschaftliche Grundlagen der
Rechtsstellung des *ager privatus*.

Es ist klar, dass ein solcher Rechtszustand nur möglich war auf einem Acker, dessen Aufteilungsart dem einzelnen Besitzer die volle Freiheit der Individualwirtschaft ermöglichte. Dies ist denn auch die hervorstechendste wirtschaftliche Tendenz der römischen Aufmessung, |
AG105 speziell und im stärksten Masse derjenigen *per centurias*^[96].

Sie gewährte dem Besitzer zunächst — worauf schon oft von anderen hingewiesen worden ist — volle Zugänglichkeit seines Grundstückes. Die *limites* sind öffentliche Wege und in diesem Charakter in denkbar schärfster Weise dadurch geschützt, dass jedem, auch demjenigen, welcher gar kein eigenes Interesse daran hatte, gestattet war, mochte dies auch nur zur Chikane geschehen, im Wege der Selbsthilfe oder des Interdiktenverfahrens die Offenhaltung zu erzwingen.

Allein damit ist ein andres und wichtigeres Moment verknüpft. So wenig wie bei unsrer deutschen Gemengelage wäre irgendwo sonst es möglich gewesen^[97], ein Wegesystem, welches den oben gedachten Zweck: Zugänglichkeit aller Grundstücke für den Besitzer, ergab, auf einer Flur durchzuführen, auf welcher das Areal der einzelnen Besitzer nicht in geschlossenen Plänen zusammenlag. Die Durchführung unsrer modernen Separationen und Verkoppelungen führt denn auch stets zu grösserer Geschlossenheit des Areals und ermöglicht so die Durchführung eines einheitlichen Wegesystems.

Unsre Quellen ergeben mit voller Sicherheit, dass auch die römische Fluraufteilung grundsätzlich geschlossenes Areal (*continuae possessiones*) vergibt^[98]. Es kommt |
AG106 zwar, wie wir sehen, vor, dass bestimmten Grundstücken innerhalb der Ackerflur bestimmte Waldparzellen als *Pertinenzen* zugeteilt werden, so in *Suessa Aurunca*, wo deshalb aber auch die *Assignation per centurias* nicht, sondern die *Scamnation* angewendet wurde. Dies sind aber Ausnahmefälle, welche in besonderen Umständen Erklärung finden; im allgemeinen erhält sonst jeder sein Landlos, sei es gross oder klein, in einem Plan angewiesen.

Verkoppelungen und
Separationen.

Nun berichten uns die *Agrimensoren*, dass diese Geschlossenheit des Areals im Gegensatz stand zu demjenigen Zustand, welcher auf vielen der in Kolonialland umgelegten Fluren vor der Aufteilung und Konstitution der Kolonie bestand.

Wir haben in Kap. I gesehen, dass die *Agrimensoren* denjenigen Acker, welcher der römischen Vermessung noch nicht unterlegen hatte, *ager arcifinius*, »krummlinig begrenzten«^[98a] nennen. Damit ist der Gegensatz gegen die rektanguläre römische Form ausgedrückt. Keineswegs aber ist damit notwendig der Begriff einer ganz willkürlichen Fluraufteilung in unregelmässigen Blöcken verbunden. Auch wer zum erstenmal auf die

Flurkarte einer deutschen, nach dem Hufenprinzip ausgelegten Flur blickt, wird zunächst das zu Grunde liegende Prinzip nicht entdecken, ihm fallen die eigentümlichen Krümmungen der Ackergrenzen, welche zum Teil von den nach der Bonität abgeteilten Gewannen, zum Teil durch das Anpflügen des Nachbars gebildet werden, in die Augen. So wenig nun auch ein vorrömisches einheitliches Prinzip der Aufteilung in dem gesamten Italien irgend wahrscheinlich ist, so hat es doch offenbar eine Eigentümlichkeit gegeben, welche auf einer grösseren Anzahl Fluren mit vorrömischer Aufteilung |

AG107 wiederkehrte. Es ist dies die Erscheinung, welche Siculus Flaccus (p.152) dahin schildert: »in multis regionibus comperimus quosdam possessores non continuas habere terras, sed particulas quasdam in diversis locis, intervenientibus complurium possessionibus: propter quod etiam complures vicinales viae sunt, ut unus quisque possit ad particulas suas jure pervenire ... quorundam agri servitutum possessoribus ad particulas suas eundi redeundique praestant.« Die gleiche Erscheinung erwähnt Hygin (in der citierten Stelle de gener. contr. p.130). Wir denken sofort an die deutsche Gemengelage und in der That musste ja etwas dieser ähnliches entstehen, sobald man von irgendwelcher Form der Flurgemeinschaft aus zur Aufteilung schritt und dabei nicht eine Bonitierung der gesamten Flur zu Grunde legen konnte. So wurde schon früher wahrscheinlich gemacht, dass die Aufteilung in laciniae, welche sich in den ältesten Kolonien, Ostia und Antium, findet, damit zusammenhängt, dass man dieselben noch mit Flurgemeinschaft auslegte und später zur Aufteilung aus derselben schritt, ohne dass eine Assignation nach römischen Prinzipien erfolgte. Die Bemerkung des Siculus Flaccus über die viae vicinales zeigt, dass Flurzwang oder eine dem ähnliche gemeinwirtschaftliche Form der Feldbestellung auf solchen Fluren regelmässig nicht mehr existierte, und in der That wäre dies auch mit dem römischen Privateigentum schwer vereinbar gewesen. Die römische Assignation der späteren Zeit jedenfalls beruhte vielmehr, wie wir sahen, auf der Tendenz, durch Geschlossenheit des Areals und ein erst dadurch mögliches rationelles Wegesystem die vollste Freiheit der Individualwirtschaft zu gewährleisten. Bei Bestehen einer Gemengelage liess sich eine solche ohne ein System von viae vicinales, welches unverhältnismässig viel Areal unproduktiv in Anspruch nahm, wie die obige Stelle zeigt, nicht erreichen. Es wurde schon oben hervorgehoben, dass den gleichen Zweck mit den gleichen |

AG108 Mitteln unsere modernen Separationen und Verkoppelungen verfolgen. Sie bestehen in dem zwangsweisen Austausch der im Gemenge liegenden Parzellen nach Verhältnis ihres Wertes und in der dadurch ermöglichten Aufhebung der aus gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen herstammenden Servituten und Beschränkungen des Eigentums. Ganz der gleiche Erfolg trat nun, wenn eine Flur unter Beteiligung der bisherigen Besitzer aufgeteilt und nach römischer Art assigniert wurde, für diese letzteren ein. Es werden continuae possessiones gebildet und auch das Verfahren ist das gleiche: »particulas quasdam agrorum« sagt Siculus Flaccus (p.155), »in diversis locis habentes duo quibus agri reddebantur, ut continuam possessionem haberent, modum pro modo secundum bonitatem taxabant.« Dieses Verfahren der Flurumlegung gehörte in den Augen der Agrimensoren derart selbstverständlich zu dem Begriff einer Koloniesanlage, dass Hygin zu der Ansicht gelangen konnte, Besitzer, welchen ihr Areal einfach zurückgegeben worden sei, seien, weil ihr Zustand (condicio) nicht geändert (mutata) sei, gar nicht in den Kolonialverband eingetreten (p.119, 18). Wir haben ferner oben gesehen, dass die Feldmark der Kolonie grundsätzlich so weit reicht, wie die römische Aufteilung und Assignation der Flur. Hiernach werden wir nicht anstehen zu behaupten, dass die römische Art der Ackeraufteilung für die colonia civium Romanorum in der Art wesentlich ist^[99], dass, wo diese fehlt, keine Bürgerkolonie entsteht. Nicht, dass an einem Orte römische Bürger angesiedelt werden, ja dass, wie in Italica^[99a], der ganze durch Besiedelung entstandene |

AG109 Ort aus römischen Bürgern besteht, macht ihn zur Kolonie, sondern erst die römische Fluraufteilung. Deshalb ist Agrigentum trotz der Deduktion von Kolonen keine Bürgerkolonie^[99b], denn sein Boden bleibt peregrinischen Rechts, und ebenso ist die römische Art der Ackerteilung wahrscheinlich eines der Unterscheidungsmerkmale der Bürgerkolonien von den latinischen Kolonien^[100]. Mochten in eine solche thatsächlich auch oder selbst nur

römische Bürger deduziert werden, so wurde sie dadurch nicht Bürgerkolonie, weil ihr Boden *ager peregrinus* blieb; und umgekehrt konnten an einer römischen Bürgerkolonie sehr wohl Latiner oder *socii* beteiligt werden, sie verlor, wenn die Aufteilung nach römischer Art geschah, dadurch nicht ihren Charakter als *colonia civium Romanorum*.

Agrarische Bedeutung des
jus coloniae.

- Wenn nun die Art der Agrarverfassung in diesem Masse wesentliches Merkmal der Bürgerkolonien war, so werden wir, da in der Kaiserzeit alle politischen Differenzen so gut wie bedeutungslos geworden waren, annehmen, dass es Gemeinden, die in dieser Zeit um Umwandlung in Kolonien einkamen, eben auf die Einführung dieser Agrarverfassung ankam, dass also die Umwandlung in eine Kolonie praktisch wesentlich eine mit Verkoppelung |
- AG110 und Separation verknüpfte Flurregulierung bedeutete^[102]. Wenn umgekehrt Praeneste bei Tiberius seine |
- AG111 Zurückführung in den Status eines *municipium* erlangte, so werden wir ebenso annehmen, dass es dabei auf Beseitigung jener Agrarverfassung bzw. gewisser Konsequenzen derselben abgesehen war, und wir können auch vermuten, welche diese waren. Das lästigste Moment der römischen Fluraufteilung war die Wegelast und die |
- AG112 Offenhaltung der *limites*. In Praeneste nun war das ganze Flurgebiet schon zu Ciceros Zeit in den Händen weniger *Latifundienbesitzer* und für diese musste die Offenhaltung für sie zweckloser, die Besitzungen zerschneidender *limites* höchst lästig sein, auf welchen jeder Strolch in ihre Parks oder Terrassen gelangen und dies durch *Interdikt* erzwingen konnte. Ihnen zuliebe wird man diese Notwendigkeit beseitigt haben. —

Wir haben bisher allerdings wesentlich die Koloniegründungen auf italischem Boden unsrer Betrachtung zu Grunde gelegt, bei welchen die *Assignmenten* zu römischem steuerfreiem Eigentum erfolgten. Dass wir dabei die italische Kolonisation von der provinziellen nicht ausdrücklich schieden, hat seinen Grund darin, dass, trotz aller Verschiedenheiten, in den hier wesentlichen wirtschaftlichen Beziehungen ein in Betracht kommender Unterschied nicht besteht. In jeder Beziehung die gleiche Art der Kolonisation wie in Italien: Zuweisung steuerfreien Eigentums, — auf die Provinzen anzuwenden, hatte C. Gracchus in Karthago den Anfang gemacht. Allein diese Kolonie wurde beseitigt und später hat man nur ausnahmsweise Kolonien und andre Gemeinden in den Provinzen konstituiert, welchen dies Bodenrecht, das »*jus Italicum*«, bei der Gründung gegeben oder nachträglich verliehen wurde. Im übrigen sind, wie auch Frontin (*de contr. agr.* II, p.36) bemerkt, auch die Territorien der Kolonien in den Provinzen regelmässig steuerpflichtig. Damit war aber nicht etwa das Prinzip, dass Kolonialboden nach römischer Art aufzuteilen war, ausgeschlossen, im Gegenteil sehen wir aus der in Kap. I interpretierten Inschrift von Arausio, einer nicht immunen Kolonie, dass auch hier die Umlegung erfolgte. Die Inschrift bezeichnet die Aufteilung ausdrücklich als Ackerumlegung (»*ex tributario ... redactus in colonicum*«)^[103]. Wir sehen |

- AG113 aus dieser Inschrift zugleich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, was auch nach andren Nachrichten angenommen werden muss, dass die Steuer der Kolonien in den Provinzen die einzelnen Grundstücke belastete, der Acker also grundsteuerpflichtig war in dem in Kap. I erörterten Sinne. Die *Agrimensoren* sowohl wie die gedachte Inschrift ergeben — was schon früher hervorgehoben wurde —, dass dessen ungeachtet die *Limitation* und nicht die *Skamnation* angewendet wurde. Dies offenbar, weil man das Wegesystem nicht entbehren wollte und weil, wie schon angedeutet, die von Hygin für steuerbares Land empfohlene Form des *ager centuriatus per scamna assignatus* nur für *Assignmenten*, bei denen man gleich grosse Parzellen vergab, also nicht für Kolonien, brauchbar war. Den wirtschaftlichen Gesichtspunkten der kolonialen *Assignment*, wie sie vorstehend geschildert wurden, that jedenfalls die Steuerbarkeit des Bodens keinen Eintrag, immer enthielt sie eine der modernen Verkoppelung nach Zweck und Mitteln gleichartige Massnahme^[104].

AG114
Die agrarische Umwälzung in
Rom und ihr Zeitpunkt.

Wir haben gesehen, bzw. wir können bei Erwägung der in vorstehendem dargelegten

Gesichtspunkte nicht zweifeln, dass der römische *ager privatus* Produkt einer bewussten agrarpolitischen Tendenz ist, welche auf ziemlich künstlichem Wege die unbedingte Freiheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Disposition über das Grundeigentum und dessen mögliche Mobilisierung zu erreichen strebte und thatsächlich, nicht ohne so manche soziale und wirtschaftliche Schäden in den Kauf zu nehmen, erreicht hat. Wir haben ferner gesehen oder doch wahrscheinlich gemacht, dass diese bewusst provozierte und weitergeführte Entwicklung an die Stelle einer Flurgemeinschaft trat, deren Organisation wir allerdings im einzelnen nicht mehr rekonstruieren können, und dass gewisse Eigentümlichkeiten der späteren agrarischen Ordnung sich aus der Übertragung von Institutionen der älteren Zeit auf die neuen, freilich vollkommen veränderten Verhältnisse erklären lassen. Billig fragen wir zum Schluss: wann denn dieser revolutionäre Übergang von einer älteren zur neuen Ordnung der Dinge vermutlich stattgefunden hat. Denn ein Übergang, wie der hier in Rede stehende, ist nicht das Produkt einer allmählichen Wandlung, so wenig als die modernen Verkoppelungen und Separationen. Der Entschluss, einen solchen Schritt zu vollziehen, mag lange auf der Tagesordnung stehen und pflegt Gegenstand erbittertster Klassenkämpfe zu sein, ehe er definitiv feststeht, und die Durchführung im einzelnen ist zuweilen das Werk von Generationen, ebenso wie die Regulierungen und Gemeinheitsteilungen in Preussen, aber das Prinzip, welches |

AG115 eingeführt wird, ist ein radikal neues, sein Inhalt eine der grössten Revolutionen, welche auf dem Gebiete des Agrarwesens möglich sind. Sie pflegt von allen Agrarverfassungen mit dem Eintreten des Übergewichts städtischer Rechtsgedanken in der einen oder andern Form vollzogen zu werden, von wenigen aber ist dies mit solcher Schärfe geschehen, wie in Rom.

Täuscht nicht alles, so haben wir die Entscheidung zu Gunsten des neuen Rechtszustandes in die Zeit der Zwölftafelgesetzgebung zu setzen, ja teilweise mit ihr zu identifizieren. Es wurde in der Einleitung schon darauf hingewiesen, dass alles, was wir von der ältesten römischen Politik wissen, den Charakter des starken Überwiegens von Gesichtspunkten des Grosshandels trägt. So der Handelsvertrag mit Karthago, welcher den Handel Latiums mit dieser Stadt für Rom zu monopolisieren und Rom allein zum Stapelplatz der latinischen Rohprodukte und zum ausschliesslichen Markt aller überseeischen Importartikel machen sollte, — die ausschliessliche Anlage von Bürgerkolonien an der See, welche die latinischen Bundesgenossen vom Meer abschloss und die Seehäfen in Quartiere römischer Bürger verwandelte, die von Rom aus verwaltet wurden, wie ein Strassenviertel der Stadt Rom selbst, — das Verbot des eigenen Seehandels für Antium. Auch dass an der Spitze der römischen Geschichte ein nach der Überlieferung die ganze Königszeit hindurch anhaltender *Synoikismos* steht, passt hierzu, denn auch dieser Vorgang ist eine stehende Erscheinung bei den grossen Seehandelsstädten des Altertums. Nur dass dieser Prozess in Rom rechtzeitig zum Stehen gelangte und einer andern Tendenz Platz machte, während z.B. in Athen noch Themistokles ihn fortsetzte und dadurch die an sich schon in der geographischen Natur der Landschaft begründete Gefahr vergrösserte, dass die Nerven, welche den Handelsplatz mit dem Hinterland verknüpften, zerrissen.

AG116 Entsprechend einer Eigentümlichkeit des Altertums, die in dieser Schärfe nur in England in der Zeit seiner grossen kolonialen Expansion wiederkehrt, werden wir uns auch in Rom den Patriziat zu denken haben als einen Stand von Grosshandel treibenden Grossgrundbesitzern, wovon die Reminiszenz noch in der sozialen Bewertung dieser beiden Berufe, wie sie die späte Republik kennt, nachklingt. Diese Kombination ist in hervorragender Weise geeignet, dem Grosshandelsstand seinen internationalen Charakter zu nehmen und ihn in den Dienst nationaler Politik zu stellen. Aber allerdings erklärt sie auch, dass der römische Patriziat ebenso wie der altathenische den Kleingrundbesitz in bedenklichem Grade bewucherte und dadurch die Gegensätze schärfte.

Während nun die älteren Landkriege Roms, abgesehen von der behufs Erlangung der Hegemoniestellung notwendigen Niederwerfung von *Alba longa* und der Aufsaugung der nächsten Nachbarorte in Form eines gewaltsamen *Synoikismos*, lediglich den Charakter von Raubzügen haben — womit auch der technische Ausdruck »*res repetere*« für das Ultimatum

der Fetialen stimmt — beginnt in den Dezennien nach der Zwölftafelgesetzgebung eine expansive, sich mit den Erfolgen verstärkende Eroberungspolitik, welche zu einer stetigen Vergrößerung nicht nur des politischen Herrschaftsgebiets, sondern auch des den Gemeindeangehörigen zum Anbau zur Verfügung stehenden Flurbezirks bis zu ganz enormen Dimensionen führt und die maritime Politik weit zurückdrängt. Zugleich fällt die Entscheidung der schweren inneren Konflikte mehr und mehr zu Ungunsten des Patriziats aus. Mommsen hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die grossen politischen Erfolge des Plebejats von dem Momente datieren, wo die Wahl der Tribunen in die Hand der Tributkomitien gelegt wurde und diese Neuerung dahin charakterisiert, dass hiermit diese Vorsteher der plebejischen Partei zu Vertretern der angesessenen nichtadligen |

AG117 Bürger, des mittleren und kleineren Grundbesitzerstandes, wurden. In der That sind die Ziele dieser Partei: Schaffung kodifizierten Rechts an Stelle der Observanzen, Seisachthie, Versorgung der überschüssigen Nachkommen des Grundbesitzerstandes durch Aufteilung des öffentlichen Landes und deshalb Ausdehnung desselben durch Eroberung, charakteristische Ziele einer Bauern- oder richtiger einer mittleren Ackerbürgerpartei, wie sie da entstehen musste, wo die Berührung mit dem Grosshandel und städtischem Wesen auch dem kleineren Grundbesitzer die wirtschaftliche Physiognomie eines Geschäftsmannes in der Weise gab, wie wir sie bei den römischen Landwirten ausgeprägt finden. Einer ihrer wesentlichsten Hebel aber musste die rechtliche und wirtschaftliche Entfesselung des Grundeigentums sein, wie sie auch die guelfische Partei in Florenz im 14. Jahrhundert im Kampf gegen die ghibellinischen Grossgrundbesitzer durchführte — nur dass hier die städtischen Zünfte die politische Führung hatten, während in Rom zwei agrarische Interessentengruppen sich gegenüberstanden. Die rechtliche Emanzipation des Grundeigentums erlangte die Plebs mit der Katastrierung der Hüfner in der Centurienordnung der servianischen Verfassung und mit der grundsätzlichen Anerkennung der Vertragsfreiheit in den Zwölftafeln. Wir werden annehmen müssen, dass auch die den Charakter einer Separation und Verkoppelung tragende wirtschaftliche Emanzipation, der Sieg der von patrimonialen wie gemeinwirtschaftlichen Lasten freien Individualwirtschaft, die Auflösung der Flurgemeinschaft durch Aufteilung zu vollem Privateigentum, Ziel derselben Partei und Ergebnis der gleichen Zeit war. Sie hat denjenigen Begriff des Privateigentums geschaffen oder vielmehr auf das Grundeigentum angewendet, welcher, obwohl ein künstliches Produkt reflektierender Interessenpolitik, vermöge des Raffinements seiner logischen Durcharbeitung die Gedanken der Jurisprudenz, |

AG118 solange es eine solche gibt, beherrscht hat und noch beherrscht^[105].

Die Entfesselung des Individualeigentums am Grund und Boden war aber nur das eine der agrarischen Ziele der Ackerbürgerpartei, das andre bezog sich, wie bekannt, auf den *ager publicus*, das öffentliche Land, und die Kämpfe um dies letztere haben bekanntlich die schwersten inneren Konflikte Roms überhaupt hervorgerufen. Wir behandeln jedoch die Schicksale des *ager publicus*, welche hier nur in den wesentlichsten agrarhistorischen Erscheinungen, welche sie bieten, kurz verfolgt werden sollen, besser im Zusammenhang mit demjenigen Grund und Boden überhaupt, welcher nicht im römischen Privateigentum stand, zu dessen Betrachtung wir uns nun wenden.

Anmerkungen:

[32] *Lex agrar.* 13 nach Mommsens sicherlich zutreffender Ergänzung.

[33] *Z.* 28.

[34] In noch älterer Zeit allerdings beschränkte sie sich, wie ihr Name ergibt, auf das Inventar, offenbar weil damals ein privatives Bodeneigentum noch nicht bestand.

[35] Cf. die Entmündigungsformel für Verschwender und die oben gedachten Vorrechte des *praedium patritum*.

[36] Dies könnte im Widerspruch mit dem hier angenommenen Zweck der Massregel zu stehen scheinen, es ist aber zu bedenken, dass die politische Seite des Verhältnisses die rein wirtschaftliche sicher überwog. Nicht die Erhaltung des konkreten Grundstücks, um davon zu leben, war es, worauf es ankam, sondern dass der erbende Sohn und dessen Nachkommen, in deren Hand die *sacra* der Familie blieben, als Hüfner in der *Tribus* und der gleichen *Census*klasse verblieben.

[37] Cf. *hidalgo* = *fijodalgo*, *filius alicuius*.

[38] Wäre nicht durch die Eroberungskriege die Versorgung der übrigen Söhne auf dem gewonnenen Land möglich gewesen, so wäre die Erhaltung des Familienbesitzes durch deren Exheredation unmöglich gewesen. Die gleiche Situation führt den »Landhunger« der Germanen herbei. Dass die sog. Geschlossenheit der Bauernhufen in Deutschland sich länger hielt, war nur dem Umstande zu danken, dass der Bauernbesitz nur zu einem Minimum von grundherrlicher Abhängigkeit frei war. Nur auf abhängigem Lande, in Rom auf dem *ager vectigalis*, in Deutschland im hörigen Bauernbesitz, kann dauernd Unteilbarkeit des Besitzes sich erhalten. — Es ist im übrigen charakteristisch für das Bestehen des im Text behaupteten Zusammenhangs, dass sobald mit Vollendung der Expansion des römischen Flurbezirkes und nachdem das zur Besiedelung bereitstehende Land im wesentlichen vergeben war, die Testierfreiheit durch die Praxis des *Centumviralgerichtshofes* vermittelt der *Inofficiositätsfiktion* beseitigt wurde. — Die teilweise bevölkerungspolitische Bedeutung des uralten *ver sacrum*, soweit es den Auszug des in der Heimatgemeinde überschüssigen und unversorgten und aus diesem Grunde den Göttern anheimgestellten Nachwuchses bedeutet, ist naheliegend und die *sacrale* Konstruktion dieser Massnahmen als Opfer bringt richtig zum Ausdruck, dass dieselbe dem gleichen Zweck dient, wie die älteste bevölkerungspolitische Massregel, das Menschenopfer, dessen sich Völker, welchen die Expansion nach aussen bei beschränktem Nahrungsraum versagt ist (wie die *Dravidas* in Indien), noch jetzt bedienen. Im übrigen ist die Organisation derartiger, bei den Germanen, wie bekannt, wiederkehrender Auszüge durch die Heimatgemeinde ebenso charakteristisch für die alte genossenschaftliche, wie die spätere unorganisierte Verweisung des Bevölkerungsüberschusses auf das öffentliche, teils vorhandene, teils durch Eroberungskriege der Gemeinschaft zu erwerbende Land für die spätere Struktur des Agrarwesens. Den stetigen Zusammenhang zwischen Eroberung und Landanweisung zeigt *Frontin*, *strat.* 4, 3, 12.

[39] *P.12.* 37. 41. 126.

[40] *Abh. der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-Hist. Cl.* 25, S.59 (1873).

[41] Cf. *p.13.* 45. 76. 131.

[42] Als daher die *lex agraria v. 643 u.c.* die teilweise übergrossen Landlose, die *C. Gracchus* in Karthago vergeben hatte, beschränken wollte, verfügte sie: *neive (Ilvir) unius hominis nomine ... amplius jug. CC in (singulos homines data assignata esse fuisseve iudicato)*. Die *controversia de modo* wurde also einfach auf einen höhern Betrag von *jugera* nicht zugelassen resp. hatte keinen Erfolg, die Regulierung der Flur erfolgte auf Grund der Annahme, dass den Berechtigten nur der geringere *modus* zustehe. Nur der *modus* ist Objekt der *Assignation*, nicht aber eine konkrete Grundfläche.

[43] Cf. *p.13.* 43 80. 129 (*Lachmann*).

[44] *Frontin p.13, 3* über die *controversia de loco*: *haec autem controversia frequenter in acrifiniis agris ... exercetur*, dagegen *eod. Z. 7: De modo controversia est in agro adsignato*. Ebenso in den Stellen, welche in den vorhergehenden Noten citiert sind.

[45] *Frontin, de contr. agr. II p.39, 11ff. 47, 21ff.*

[46] Cf. *Frontin p.47, 21. 48* und *Nipsus p.286, 12f. 290, 17f.* Die *linearii* haben nur diesen Zweck *p.168, 10ff.*

[47] Cf. namentlich *Frontin p.55, 13; si r. p. formas habet, cum controversia mota est, ad modum mensor locum restituit*. Allerdings handelt es sich hier um *loca publica*, allein entscheidend ist, dass Entscheidung auf Grund der *forma*, identisch ist mit Zuweisung des *modus*.

[48] *Frontin l.c. Agg. Urb. p.11, 8f.*

[49] Die Erwähnung der »*agri cultura*« in der obigen Stelle hat jedenfalls nur den Sinn, dass der *Agrimensor* nicht, um einer Partei ihren *modus* realiter zu restituieren, bei der Neuaufmessung Land verschiedener Kulturart zusammenwerfen darf, wie auch *Frontin p.39, 11f.* wohl besagen will. Die Differenz muss event. in Geld beglichen werden (*aestimatum petere*). Ein rechtlicher Hinderungsgrund der Erhebung der *controversia de modo* ist die Kulturart nicht, wie *Sic. Flacc. p.161, 3f.* ergibt.

[50] Cf. *Hygin (p.131, 16)* über die *controversia de modo*: *hoc comperi in Samnio, uti quos agros veteranis divus Vespasianus adsignaverat, eos jam ab ipsis quibus adsignati erant aliter possideri, quidam enim emerunt aliqua loca adjeceruntque suis finibus et ipsum, vel via finiente vel flumine vel aliquolibet genere: sed nec vendentes ex acceptis suis aut ementes adicientesque ad accepta sua certum modum taxaverunt, sed ut quisque modus aliqua, ut dixi, aut via aut flumine aut aliquo genere finiri potuit, ita vendiderunt emeruntque. Ergo ad aes quomodo perveniri potest ... ?*

-
- [51] Das ganze Verhältnis zwischen den *controversiae de modo* und *de loco* muss jeden Agrarhistoriker an die Stellung erinnern, welche das sogenannte Stufland beim dänisch-schleswig-holsteinischen Reebningsverfahren einnimmt. Das Reebningsverfahren besteht bekanntlich (Hanssen, Agrarhist. Abh. I p.54ff.) darin, dass eine nach dem Hufensystem, also in Gewannen mit Gemengelage, ausgelegte Flur resp. ein einzelnes Gewann, weil Verwirrung des Besitzstandes eingetreten ist und Beteiligte behaupten, dass sie in dem betreffenden Gewann oder mehreren derselben nicht mehr im Besitz des ihnen nach ihrem Hufenrecht zukommenden Areals sich befinden, neu aufgemessen und, soweit nötig, neu verteilt wird, unter Zugrundelegung der Hufenrechte (Jüt. L., I, 49, 55 Erich-Seel. Ges. II, 54). Ursprünglich waren nun unzweifelhaft nur Quotenabveräusserungen ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ Hufe etc.) zulässig, und auch wohl nur im Erbteilungswege. Später — schon sehr früh — ist es aber zulässig, auch konkrete Parzellen abzuveräußern, und in der Zeit, aus welcher wir das Reebningsverfahren kennen, war die Konsequenz gezogen, dass solche *titulo singulari* erworbenen Parzellen, das Stufland, von der Reebningsprozedur insofern unberührt blieben, als sie nicht in die Teilungsmasse eingeworfen werden mussten, sondern ihrem Besitzer, den Nachweis des Erwerbes vorausgesetzt, in ihren bisherigen Grenzen verblieben (s. noch die bei Hanssen, l.c. p.56 citierte Schlesw. Einkoppelungsverordnung vom 26. Januar 1770), ganz ebenso wie der *titulo singulari* erworbene — und, wie für die ursprüngliche Rechtslage nach dem, was die nachfolgende Darstellung ergeben wird, hinzugefügt werden muss: *ersessene* — *locus agri* von der Neuaufteilung infolge der *controversia de modo*. Die Analogie wird sich noch weiter zeigen. — Es liegt auf der Hand, dass auf Fluren, wo Parzellenabveräusserungen häufig vorkamen, die Reebningsprozedur bald unpraktisch werden musste.
-
- [52] Frontin p.44, 8, wo die Erhebung der *controversia de loco* identifiziert wird mit dem *Interd. Uti possidetis* und der *Vindikation ex jure Quiritium*. Ferner Hygin p.129, 12: *De loco si agitur. Quae res hanc habet quaestionem, ut nec ad formam nec ad ullam scripturae (= Munizipationsurkunde) revertatur exemplum. Sed tantum hunc locum hinc dico esse, et alter ex contrario similiter.*
-
- [53] Hygin l.c. p.130, 1: *Constat tamen rem magis esse juris quam nostri operis, quoniam saepe usucapiuntur loca, quae in biennio possessa fuerunt.*
-
- [54] Hygin l.c., Agg. Urb. p.13, 9.
-
- [55] Hygin in der schon cit. Stelle p.131.
-
- [56] Zu letzterer Kategorie scheint sie Papinian in der oben cit. Stelle S.7 fin. cregund. zu stellen. Dass die *controversia de modo* etwas anderes ist, als ein blosser Grenzregulierungsprozess, ist schon bemerkt und wird noch weiter dargethan werden.
-
- [56a] In dieser Weise fand die Bezeichnung des Kaufobjekts bei den öffentlichen Landverkäufen statt, wie die Bestimmungen der *lex agraria* von 643 ergeben.
-
- [57] Ulpianus l. XXIV ad Edictum. *Si mentor non falsum modum renuntiaverit, sed traxerit renuntiationem, et ob hoc evenerit, ut venditor laederetur, qui assignaturum se modum intra certum diem promisit etc.* Also: verkauft ist der *modus* — jedenfalls |
//AG78// mit Preis pro *jugerum* und es soll nun der Agrimensor ein Grundstück aufmessen, welches diesem *modus* entspricht, damit der Verkäufer ein solches, wie zugesagt, dem Käufer überweisen könne. Die umgekehrte Auslegung, dass ein bestimmtes Grundstück verkauft sei und dessen *modus* bestimmt werden sollte behufs Preisbemessung, ist deshalb nicht statthaft, weil dann eine *laesio* des Verkäufers nicht möglich wäre. Diese liegt aber vor, wenn, wie es der Fall ist, als Kaufobjekt der *modus* galt und der Verkäufer also nicht rechtzeitig durch Übergabe dieses *modus* erfüllen konnte, also in *mora* geriet.
-
- [58] Dies ergeben D. 40, 51 de contr. emt. (beide von Paulus).
-
- [59] Nur wo bestimmte Zahlen von *jugera* Weinland, Ölland etc. verkauft sind — eine Anlehnung an die Katasterkategorien — soll pro *bonitate loci* die *aestimatio* gemacht werden. Papinian vertritt in D. 64 § 3 de evict. die entgegengesetzte, modernere Ansicht, dass es bei teilweiser Eviktion stets auf die *Bonität* ankomme.
-
- [60] Cf. die nach Nissens Nachweisungen in regelmässigen Abstufungen steigenden Grössenklassen der Grundstücke in Pompeji, und Nissens zutreffende Bemerkungen dazu in dessen »Pompejanischen Studien«.
-
- [61] Siculus Flaccus (p. 138,11) schildert den Gegensatz der *occupatorii agri* zu den *divini et assignati* dahin: *Horum ergo agrorum nullam est nec, nulla forma, quae publicae fidei possessionibus testimonium reddat, quoniam non ex mensuris actis nunc quisque modum accepit ...* Ein solches öffentliches *testimonium* gewährte aber die *forma* den *possessores* nicht für die Grenzen ihres Landteiles, sondern, wie auch die Stelle selbst sagt, nur für ihren *modus*.
-

[62] Es ist zur Würdigung der praktischen Seite des ganzen Verhältnisses nötig, sich immer gegenwärtig zu halten, dass bei Verwendung der Manzipation zum Eigentumsübergang Tradition nicht notwendig war, wie schon hervorgehoben wurde. Würde nun ein bestimmter modus manzipiert, so ging, wenn eine Aufmessung des verkauften Objekts auf der Flur noch nicht stattgefunden hatte, eben das Anrecht auf diesen modus auf den Käufer über. Man sage nicht, dass es sich von selbst verstanden habe, dass nur konkrete und begrenzte Grundflächen manzipiert werden konnten. Alle nach dem Hufenprinzip — wie immer dasselbe im einzelnen gestaltet war — organisierte Agrarverfassungen gehen, sobald die Abveräusserung überhaupt zulässig wird, zuerst zu Quotenveräusserungen, dann erst zu Veräusserungen konkreter Grundflächen über. Es ist anzunehmen, dass dies in der römischen Rechtsentwicklung vermutlich ganz ebenso sich vollzogen hat.

[63] Cf. die vorige Note.

[64] Marquardt identifiziert »fundus fieri« mit »auctor fieri«. Es ist hier nicht der Ort, den Unterschied beider Begriffe zu untersuchen, es ist aber ein solcher vorhanden. Vom Senat bezüglich eines Volksschlusses konnte man sicher nicht sagen: patres fundi fiunt. »Fundus« wird der, welcher als Gleichstehender, als Genosse, beitrifft, und dies ist eben auch die Bedeutung bei den gedachten Bundesstädten. Denn es war natürlich jeder souveränen Gemeinde unbenommen, römische Institutionen durch eigne Gesetze bei sich einzuführen und wieder aufzuheben, wenn es ihr beliebte. Eine italische Bundesstadt aber, welche »fundus« wurde, nahm — das ist offenbar der spezifisch juristische Wert des Ausdrucks — das betreffende Gesetz als römisches, mit der Tendenz, Bundesrecht zu schaffen, von dem Haupt des Bundes erlassenes an. Durch ein Gesetz, welches von den Bundesstaaten mittelst des fundus fieri acceptiert war, wurde deshalb auch Recht der Genossenschaft, Bundesrecht, geschaffen, und die höchst wahrscheinliche juristische Konsequenz muss gewesen sein, dass eine einseitige Abänderung durch die Bundesstädte nicht zulässig war. Rom hatte, wenn diese Ansicht richtig ist, das Recht der Initiative zu Bundesgesetzen und welche Rolle diese Befugnis im römischen Staatsrecht gespielt hat und welches Licht hiermit auf die staatsrechtliche Natur des »foedus aequum« fällt, braucht nicht gesagt zu werden.

[65] D. 27 § 5, 20 § 7 de instrum. (33, 7) — beide von Scaevola, D. 60, 211 de v. s. (Ulpian).

[66] Cf. D. 26 de a. v. a. p., wo die Möglichkeit des Besitzes eines pars pro diviso fundi besonders hervorgehoben wird, und die sonst auffallende Fassung (maxime si ex alio agro qui fuit ejus ... adjecit) in D. 24 § 2 de legat. I.

[67] Hierher gehört auch die mehrfach erwähnte »dos fundi«, worüber Mommsen im Hermes XI p.390ff. zu vergleichen ist.

[68] Den Gegensatz zu der germanischen Flurgemeinschaft bezeichnet Caesar in der berühmten Stelle bell. Gall. IV, 1 als »privatus ac separatus ager«.

[69] Die Agrimensoren scheidet scharf die controversia de proprietate von denjenigen de modo und de loco, welche letzteren die Ausdehnung eines fundus betreffen, während die controversia de proprietate ein Grundstück als Gesamtheit betrifft — p.15, 48, 80. Die uralte vindicatio gregis ist ein der vindicatio fundi entsprechendes Rechtsmittel.

[70] Römische Prozessgesetze passim.

[71] Über die controversia de loco sagt Hygin p.130, 1: Constat tamen rem magis esse juris quam nostri operis, quoniam saepe usucapiuntur loca quae in biennio possessa fuerint. Also: die Zulassung der Usukapion bedeutet den Ausschluss der spezifisch agrimensoren Thätigkeit. Vergleiche die früher citierten Stellen.

[72] Wer weitere Beweise für die Beziehungen des quiritarischen Eigentums und der Usukapion zum Census verlangt, kann sie aus der usucapio pro herede entnehmen. Obwohl es sich bei derselben um die hereditas, das gesamte Hufenrecht des Erblassers, handelt, und nicht wie sonst um einzelne Sachen, genügt hier der bloße Besitz von einem Jahr und ohne jeden Titel als den Fortfall des frühern Hüfners durch den Tod zur Vollendung der Usukapion. Der Grund ist: es war unzulässig, dass eine Hufe direkt vakant wurde, dass dem Census und den Göttern gegenüber niemand legitimiert war, deshalb wurde schon im nächsten Jahr der Inhaber einfach als Hüfner zugelassen und eingetragen, wenn nicht der eigentlich Berechtigte im Lauf des Jahres sein Recht geltend machte. Dagegen war die längere Frist bei Veräusserungen inter vivos weniger bedenklich, denn hier galt einfach, bis der Usukapient sein inzwischen entstandenes Eigentum nachwies, der alte quiritarische Eigentümer als Hüfner beziehungsweise als Besitzer seines frühern modus agri. Bezeichnend für die öffentlichrechtliche Bedeutung der usucapio pro herede ist, dass nach dem Wortlaut des publizianischen Edikts der Usukapient hier während der Usukapionsfrist kein der Publiciana ähnliches Rechtsmittel besitzt.

[73] Nach Lenels Restitution.

[74] Frontin p.44. De loco, si possessio petenti firma est, etiam interdicere licet, dum cetera ex interdicto diligenter peragantur: magna enim alea est litem ad interdictum deducere, cujus est executio perplexissima. Si vero possessio minus firma est, mutata formula ex jure Quiritium peti debet proprietes loci.

- [75] Denn es hatte den Zweck, eine Untersuchung des gegenwärtigen Besitzstandes und dessen Feststellung zu ermöglichen. Es scheint mir nicht zweifelhaft, dass das Hauptanwendungsgebiet der Besitzinterdikte, wie *Dernburg* annimmt, der *ager publicus* war, aber er war nie das einzige gewesen.
- [75a] Der Mangel der Untersuchung »funditus« = nach Massgabe des Hufenrechts.
- [76] Die Kompilatoren haben das Gesetz folgendermassen verunstaltet: *Si quis super sui juris locis prior de finibus detulerit quaerimonium, quae proprietatis controversiae cohaeret, prius super possessione quaestio finiat et tunc agrimensor ire praecipitur ad loca, ut patefacta veritate hujusmodi litigium terminetur. Quodsi altera pars, ne hujusmodi quaestio terminetur, se subtraxerit, nihilominus agrimensor in ipsis locis jussione rectoris provinciae una cum observante parte hoc ipsum faciens perveniat.* — Man sieht, es ist so ziemlich das Gegenteil dessen, was es ursprünglich sagte, daraus geworden. Aber natürlich war die *contr. de modo* in Justinians Zeiten längst verschollen.
- [77] Es ist meines Erachtens an der betreffenden Stelle zu lesen: »*quae cum finali cohaeret de proprietate controversia*«.
- [78] Dass die *controversia de modo* nicht mit der Grenzklage identisch ist, etwa ein Spezialfall derselben, ist klar, da die Grenzklage nicht die Zuweisung des *modus* bezweckt, und auch ausserhalb des *ager assignatus* vorkommt. Später aber, als die *modus*-Kontroverse zu einer nur ausnahmsweise praktikablen Prozedur wurde, konnte sie allerdings, da sie prinzipiell reale Grenzziehung bezweckte, leicht als eine Erweiterung der Grenzklage über die *latitudo* der 5 resp. 6 *pedes* hinaus aufgefasst werden, wie es denn auch geschehen ist. Die Grenzklage unterscheidet sich auch |
//AG93// dadurch von der *contr. de modo*, dass ihr gegenüber die *Usukapion* unwirksam ist.
- [79] Soll heissen: *possessionem*. Die inkorrekte Ausdrucksweise erklärt sich daraus, dass als Gegensätze nur die Gegenstände der parallel laufenden beiden Kontroversen: *modus* und *locus*, gedacht sind.
- [80] Cf. die schon cit. Stelle des *Siculus Flaccus* p.44.
- [81] Es ist sicherlich charakteristisch für den wesentlich positiven Charakter des römischen Besitzesrechtes, dass neben gewaltsamer und heimlicher Besitzergreifung als *vitium possessionis* auch das Leihverhältnis gegenüber den Lehnsherren galt und daher ev. im Besitzprozess erörtert werden musste, Beweis genug dafür, was es mit dem »rein faktischen« Charakter des Besitzes ursprünglich auf sich hatte; — später ist allerdings eine derartige Abstraktion von den Juristen versucht worden, aber erst, nachdem das alte Recht der *possessio* in seiner praktischen Bedeutung sich bis zur Unkenntlichkeit verändert hatte.
- [82] Die Rechtslage stellt sich also ganz ebenso, wie auf deutschen Gewinnfluren beim Reebnings- (bzw. dem entsprechenden Neuaufteilungs-) Verfahren vor Anerkennung des Privilegs des Stuflandes. Der Hüfner, welcher eine Parzelle abverkauft — was sehr früh, jedenfalls soweit wir zurückgehen können, vorkommt, — kann den Käufer natürlich nicht einfach verdrängen oder das Land wieder einziehen. Wird aber die Neuvermessung des Gewannes beantragt, so wird die betreffende Parzelle mit eingeworfen und der Käufer hat sich nachher an den Hüfner zu halten, wenn dann die Neuaufmessung andere Grenzen ergibt und die Parzelle in ihrer bisherigen Gestalt verschwindet.
- [83] Auf die ebenfalls wesentlich agrarische Bedeutung des *Interd. utrubi mag* nur kurz hingewiesen werden. »*Utrubi hic homo majore parte huiusce anni nec vi nec clam nec precario ab altero fuit, quo minus is eum ducat, vim fieri veto*« verfügt dasselbe beim Besitzstreit über Mobilien, deren wichtigste wie die Normalformel ergibt, Sklaven waren. Es kam also darauf an, bei wem der Sklave den grösseren Teil des Jahres gearbeitet hatte.
- [84] Ich möchte die fünf Kategorien dahin deuten, dass *ager Romanus* der assignierte, *ager Gabinus* der arcifinische Acker vollen Bodenrechtes, *ager peregrinus* der Acker verbündeter Staaten, *ager hosticus* derjenige Acker der letztern Kategorie war, welcher Territorien angehörte, die im *commercium* mit Rom standen, *ager incertus* endlich der Acker des rechtlich nicht geregelten Auslandes. Mit der mangelnden *Termination* und *Assignation* steht auch die augurale Inferiorität des *ager Gabinus* im Zusammenhang. Die Bezeichnung entspricht den *tabulae »Caeritum«*. — Dass *Gabii* 331 bzw. 375 n.c. schon Bürgergemeinde war, dafür spricht, wie *Beloch* hervorgehoben hat, dass in diesen Jahren *Antistii*, ein nach den Inschriften gabinisches Geschlecht, in Rom als Beamte erwähnt sind. Natürlich ist dies kein entfernt voller Beweis.
- [85] Die Katastrierung nach dem Geldwerte war mit der Zulassung |
//AG97// der Parzellenusukapion und dem Wegfall des reinen Quotenprinzips auf die Dauer eine Notwendigkeit. (Natürlich ist sie deshalb nicht etwa der alleinige oder wesentlichste Grund der Geldkatastrierung, aber einer von vielen.)
- [86] Die *Solennitäten* des Verkaufes sollen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass vorher *certa et vera proprietas*, d.h. ein bestimmtes *Areal* im Gegensatz zu *certus modus*, a *vicinis* demonstratur — also nach Aufmessung resp. Absteckung an Ort und Stelle. Praktisch kehrt sich also das Verhältnis jetzt um: |
//AG98// während früher die Aufmessung durch den *Agrimensor* dem Verkauf nachfolgte, soll sie jetzt vorangehen. Das »a *vicinis* demonstratur« würde man zunächst auf Befragung der Nachbarn und deren

Zugeständnis betreffend die Berechtigung des Verkäufers innerhalb der von ihm bezeichneten Grenzen beziehen und es ist möglich, dass es dies bedeutet. Es kann aber auch sein, wenngleich dies sprachlich gezwungener klingt, dass es nur bedeutet, die Grenzen sollen »a vicinis«, d.h. von den Grundstücksgrenzen der Nachbarn aus festgestellt werden — deshalb habe ich den Sinn in der Art wiedergegeben, wie im Text zu lesen ist. Die Stelle fährt — dies ist für den Zweck der Konstitution wesentlich — fort: »usque eo legis istius cautione decurrente, ut etiamsi [subsellia vel ut vulgo aiunt] scamna vendantur, ostendendae proprietatis probatio compleatur«. Dass hier nicht von dem Verkauf von Subselliis die Rede ist, ist wohl klar, die eingeklammerte Stelle ist zweifellos eine Interpolation eines grammatisch vorgebildeten Abschreibers. Sondern es wird von dem Verkauf von *ager scamnatus*, d.h. von Grundstücken, deren Grenzen auf der Flurkarte ersichtlich sind, also eine »certa proprietas« darstellen, und bei welchen deshalb die Gründe, welche zum Erlass der Konstitution führten — siehe den Text — an sich nicht zutrafen, gesprochen und gesagt, dass auch für solche das gleiche gelten solle. Konstantin, in dessen Zeit der Unterschied zwischen den verschiedenen Besteuerungsformen des Bodens unpraktisch wurde, uniformierte also auch in den übrigen Beziehungen. — Die *controversia de modo* wurde als besondere Prozedur beseitigt durch C. Th. 4. 5. fin. reg. 2, 26 (v. J. 392), wo »locus« wohl, wie bei Frontin p. 9, 2, den Gegensatz zu »finis« bezeichnet.

[87] Dass nur *ager patritus* überhaupt zugelassen worden sein sollte, ergibt l. *agraria* 28 nicht, umgekehrt scheint die Ausdrucksweise der *lex* anzudeuten, dass das *pro patrito* *subsignare* nur ein Spezialfall des auch bezüglich andern Ackers zulässigen *subsignare* überhaupt war. Es wird anzunehmen sein, dass die Relation zwischen dem *modus* der zu *subsignierenden praedia* und der zu deckenden Summe bei den *praedia patrita* günstiger war als bei andern Grundstücken.

[88] Ähnliches tritt überall ein, wo die Rechtsverhältnisse am Grundbesitz komplizierte oder undurchsichtige sind. So in England, wo deshalb die *seisin* des auf Erbgang sich stützenden Prätendenten die stärkste ist.

[89] Sollte der Gläubiger durch Übergabe der Erwerbsdokumente sichergestellt werden, so war wiederum der Schuldner, wie D. 43 de *pign. act.* (13, 7) ergibt, faktisch auch in der Veräußerung des Grundstücks beschränkt und die Lage des Gläubigers blieb gegenüber den Generalhypotheken und der Möglichkeit älterer formloser Pfandverträge doch prekär.

[90] Plin. *epist.* 7, 18, C. I. L., X 5853, ferner die pompejan. Steuerquittungen Nr. 125 und 126, kommentiert von Mommsen in *Hermes* XII p. 88f.

[91] Aber nicht nur wirklich souverän gewesene Gemeinden (Munizipien), sondern auch Kolonien (so Pompeji) konnten nachweislich zu *Vectigalrecht* verleihen, letztere aber sicher infolge besonderer Beilegung dieses Rechtes, vielleicht durch Caesars *lex municipalis*.

[92] Darin liegt im übrigen ein weit richtigerer Gedanke, als man auf den ersten Blick annehmen wird. Robertus' Gedanke der Belastung des Grundbesitzes in Gestalt ewiger Renten ist ohne eine entsprechende *capitis deminutio* des belasteten Grundstücks in Bezug auf Erbgang, Veräußerlichkeit etc. heute eine Utopie. Es ist eins der glänzendsten Zeichen für die klare praktische Auffassung, welche die Ansiedlungskommission für Posen-Westpreussen in jeder Hinsicht auszeichnet, dass sie in § 8 Abs. 3 (vv. »auch für den Erbgang«) des Normalrentengutsvertrages (Drucksachen des Preussischen Abgeordnetenhauses von 1889 Nr. 42 Anlage XIII) diese Konsequenz gezogen hat.

[93] Wahrscheinlich ist damit »verkoppelter und separierter« Acker gemeint, also solcher, der von allen gemeinwirtschaftlichen |

//AG104// *Servituten*, *Flurzwang* etc. frei ist. Denn noch zur Zeit der *Agrimensoren* gab es in Italien, also auf *ager privatus ex j. Quiritium*, *Gemengelage*, wie die später zu erörternde Stelle des *Siculus Flaccus* p. 152 ergibt. (Ich glaube erwähnen zu dürfen, dass, wie ich aus dem Kollegienheft eines Freundes seiner Zeit ersah, auch Professor Brentano diese Stelle auf *Gemengelage* in dem Sinn, den man auf deutschen Fluren damit verbindet, zu deuten scheint.) Wo aber *Gemengelage* besteht, da lässt sich meist nicht durch *Vizinalwege*, wie sie *Siculus Flaccus* l.c. erwähnt, abhelfen, wenn man nicht zu wahnsinniger *Raumvergeudung* greifen will. Es muss daher etwas dem *Flurzwang* ähnliches als Rest alter Zustände lokal noch vorgekommen sein; — wer allerdings die *ortsstatuarische* Regelung des *Wirtschaftsbetriebes* und wer die *Stellung* des *Schulzen* dabei innehatte, ob die *pagi* und deren *Vorsteher* oder wer sonst, darüber wage ich hier eine *Ansicht* nicht zu äussern.

[94] So das *Expropriationsrecht* im Interesse der *Anlegung* von *Aquädukten*, welches im *Statut* der *Kolonie Genetiva* c. 99 vorbehalten ist (Mommsen in *Eph. epigr.* II p. 221f.). Ruggieri (*Sugli uffizi degli agrimensori*) weist mit Recht darauf hin, dass nur die *Privatdisposition* in die *Schranken* der *geschlossenen Servitutenzahl* gebannt ist, dagegen durch »*lex agro dicta*« auch hiernach nicht zulässige *Servituten* geschaffen werden können (D. 17 *comm. praed.* *vergl.* mit D. 1 § 23 *de aq. et aq. pl.*).

[95] *Inschriften* dieser Art kommen, wie ich bei *Durchsicht* des *Corpus Inscr. Lat.* fand, überwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, auf *assignierten Fluren* vor.

[96] Es ist schon hervorgehoben, dass *limites* auf dem *ager scannatus* ebenfalls vorkommen, in späterer Zeit, wie der *liber coloniarum* ergibt, regelmässig, und ferner wird auch das Areal nur in einer beschränkten Zahl von Parzellen vergeben, indem, wie in *Suessa* und *Aurunca*, nur der Wald für sich besonders aufgeteilt wurde.

[97] Wie schon in Note 93 auf Seite 104 hervorgehoben wurde.

[98] *Hygin* p.130, 3: *respicendum erit ... quemadmodum solemus videre quibusdam regionibus particulas quasdam in mediis aliorum agris, nequis similis huic interveniat. Quod in agro diviso accidere non potest, quoniam continuae possessiones et adsignantur et redduntur.* Cf. p.117, 14. 119, 15. 152. 155, 19. 178, 14.

[98a] So *Roby* in den *Transact. of the Cambridge Phil. Soc.* II 1881/82 p.95.

[99] Nicht behauptet ist, um dies der Sicherheit halber hervorzuheben: 1) — selbstverständlich — dass jede Fluraufteilung in römischer Art die Konstitution einer Kolonie enthalte, 2) dass die Agrarverfassung das einzige wesentliche Merkmal der Bürgerkolonie gewesen sei.

[99a] *C. I. L.*, I, 546 und *Mommsen* eod.

[99b] *C. I. L.* X, p.737.

[100] Wir kennen die Fluraufteilung der latinischen Kolonien nicht, wissen nicht, ob sie überhaupt in römischer Art aufgeteilt wurde, ob es demnach dort *subseciva* gab und was aus diesen wurde etc., sondern wir sind nur darüber unterrichtet, dass ihr Acker nicht römischer Acker war. Der agrarische Charakter der Differenz tritt in älterer Zeit darin zu Tage, dass in die Bürgerkolonien stets die Zahl von 300 Hufen, welche der römischen Zahl der *gentes* entsprach, deduziert wurde, während die latinischen Kolonien davon emancipiert waren.

[101] So heisst es bei *Livius* 34, 53 ... *Q. Aelius Tubero tribunus plebis ex senatus consulto tulit ad plebem plebesque scivit, ut Latinae duae coloniae ... deducerentur. His deducendis triumviri creati, quibus in triennium potestas esset.* Hier erscheint also die Deduktion der latinischen Kolonie als eine rein römische Angelegenheit.

[102] Ich hatte bereits bei meiner öffentlichen Promotion seiner Zeit die Ehre, den Versuch einer Vertretung der im Text wiedergegebenen Auffassung gegenüber unsrem grossen Meister Herrn Professor *Mommsen* unternemen zu dürfen. Mit Recht bezeichnete er sie damals und später als eine auf entscheidende Beweise nicht zu stützende Hypothese. Nur möchte ich glauben, aus dem ganzen Zusammenhang der Dinge eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür erbracht zu haben. Dass in der historischen römischen Litteratur keine Erwähnung dieser Seite der Sache sich findet, macht mich nicht stutzig: man würde in dem grössten Teil unserer modernen historischen Litteratur vergebens nach einer Würdigung der preussischen Verkoppelungen suchen. Grundsätzliche staatsrechtliche Differenzen bestehen bei einer modernen verkoppelten Gemeinde gegenüber andern ebensowenig wie in der römischen Kaiserzeit zwischen Kolonien und Munizipien. Es kommt mir nicht bei, in Abrede zu stellen, dass die Differenz zwischen Kolonien und Munizipien historisch und in der Vorstellung der Beteiligten auch in erster Linie darin bestand, dass die ersteren meist aus gänzlich unselbständigen auswärtigen Bürgerquartieren, die letzteren meist aus ehemals souveränen Stadtstaaten zu dem geworden sind, was sie staatsrechtlich beide in der Kaiserzeit sind: Gemeinden mit einigen Resten staatlicher Hoheitsrechte. Dass aber die Bürgerkolonien ursprünglich wie Quartiere Roms verwaltet werden konnten, beruht doch von Anfang an auch wesentlich auf der gleichen Art der Ackeraufteilung und Hufenorganisation. Dass die latinischen Kolonien nach dem Bundesgenossenkrieg durchweg Munizipien wurden, beruhte doch wohl auch auf dem Nichtvorhandensein der römischen agrarischen Organisation. Dass alle Verkoppelungen als Koloniededuktionen gegolten hätten, behaupte ich nicht, glaube aber allerdings, dass dies da der Fall war, wo durch römische Magistrate eine einheitliche Umlegung der ganzen Flur mit einheitlichem Dekumanensystem und forma vorgenommen wurde. — *Mommsen* (*Schriften d. r. Feldm.* II, p.156) führt *Gravisciae* und *Verulae* als Gemeinden an, bei denen eine Umlegung erfolgt sei, ohne dass nach seiner Ansicht ihnen dadurch die Kolonialqualität gegeben wurde. Die Notiz des *liber coloniarum* (239, 11) über *Verulae*: »ager ejus limitibus *Gracchanis* in nominibus est adsignatus, ab imp. *Nerva* colonis est redditus« scheint |
//AG111// mir einen Schluss auf das, was dort vorgegangen ist — es handelt sich bei den *limites Gracchani* doch wohl um Veteranen- (*Viritan*-) Lose, also wohl nur um einen Teil des Ackers — nicht zu gestatten. Anders bei *Gravisciae*. Diese Stadt ist Bürgerkolonie von 573 u.c. Der *liber coloniarum* sagt nun (p.220, 1): *Colonia Graviscos ab Augusto deduci jussa est: nam ager ejus in absoluto tenebatur. Postea imp. Tiberius Caesar jugerationis modum servandi causa lapidibus emensis r. p. loca adsignavit. Nam inter privatos terminos egregios posuit, qui ita a se distant, ut brevi intervallo facile repperiantur. Nam sunt et per recturas fossae interjectae, quae communi ratione singularum jura servant.* — Das Gebiet der Kolonie — denn das war sie (v. »ejus«) noch unter Augustus und von »colonia eorum« spricht mit Bezug auf *Gravisciae* noch *Celsus* *D. 30 de leg. II* — wurde also zu dessen Zeit »in absoluto« besessen, jedenfalls infolge der

Parzellenusukapionen, welche das alte System durchbrochen hatten, Augustus befahl deshalb, sie zu deduzieren, d.h. wie der Zusammenhang ergibt (v. »nam«), nur: umzulegen und durch Neuassignation nach dem modus wieder in eine forma zu bringen. Also wäre Deduktion und Umlegung dasselbe, was der oben vertretenen Ansicht entspricht. Tiberius aber hat dann das Umgekehrte gethan, nämlich durch Versteinung der Besitzgrenzen (»inter privatos«) den locus des einzelnen sichergestellt. Er hätte damit die Kolonialqualität, wenn sie bestand, aufgehoben, wie er dies ja auch bei Praeneste gethan hat. Meines Erachtens beweist die Stelle also für die hier vorgetragene Hypothese. Indessen gewiss bleibt dieselbe Hypothese, wie das meiste in dieser Darstellung, in welcher die schwerste der Künste, die ars ignorandi«, sicher mehrfach vermisst werden wird. Gewiss bin ich mir bewusst, dass sich in der Darstellung so manche in der Formulierung vielleicht nicht geglückte Thesen befinden, auf welche durch Einzeluntersuchung zurückgekommen werden muss. Nur hätte ich nicht gewusst, wie ich die hier vertretenen Anschauungen ohne den Versuch, sie in einen grösseren Zusammenhang zu bringen, überhaupt hätte zur Darstellung bringen sollen.

[103] Mit einiger Sicherheit ergibt sich ferner daraus die verschiedene Grösse der Landlose. Cf. den Anhang.

[104] Es kann Zufall sein, dass uns in den Stadtrechten von Salpensa und Malacca keine die Flurverhältnisse (Berieselung, Aquädukte, Wege) betreffenden Bestimmungen erhalten sind, während dies im Stadtrecht der Kolonie Genetiva der Fall ist. Wahrscheinlich aber enthielten die Statuten der erstgenannten beiden (lateinischen) Gemeinden in der That darüber nichts. Dass im übrigen die cäsarianische sogenannte lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia nicht nur für Kolonien, sondern auch für Munizipien, welche »ex hac lege« konstituiert werden, Vorschriften über die limites gibt, ist bei den Veteranen- (Viritan-) Assignationen auf den Gebieten von Munizipien natürlich. Neue Munizipien wurden auf Grund dieser Instruktion im übrigen wohl auch noch immer, wie schon von Sulla, zufolge der Auflösung der tribus rusticae konstituiert und daher viritim assignierter Acker den Munizipien unterstellt. Nicht das Vorkommen limitierten und assignierten Ackers, sondern die Organisation der gesamten Flur nach dem Hufenprinzip mit Zuweisung bonitierter acceptae nach den modus agri und innerhalb eines einheitlichen Dekumanensystems mit einheitlicher forma ist, |

//AG114// wie schon mehrfach bemerkt, nach der hier vertretenen Ansicht der Kolonie eigentümlich. Sehr selten und abnorm ist das Vorkommen zweier Dekumanensysteme in Kolonien, wie in Nola, wo aber dann beide in einer einheitlichen forma als »rechtes« (dexterior) und »linkes« (sinisterior) System kombiniert sind, also das behauptete Prinzip der Einheitlichkeit der Aufteilung als solches Bestätigung findet.

[105] Nur andeutungsweise kann hier daran erinnert werden, dass Solon in Athen, wie die neugefundene Schrift des Aristoteles in c. 6, 7, 11 ergibt, ähnliche Gegensätze zu einem Kompromiss zu bringen hatte. Auch dort gab es eine Partei, welche die Aufteilung des gesamten Landes verlangt hatte. Vielleicht kann auch dies zum Kommentar der bekannten Nachricht, dass die solonische Gesetzgebung bei Inangriffnahme des Zwölftafelwerkes offiziell zum Gegenstand einer Enquête gemacht worden sei, dienen.